

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 331 vom 7. Februar 2017

BE Obergericht, 2017-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_331

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 331 du 7 février 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 331 del 7 febbraio 2017

Regeste

Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit von März 2012 bis Ende Mai 2014 in N._____/BE z. N. C._____;

E. 2

der sexuellen Handlungen mit Kindern, versuchsweise begangen ca. am 10.11.2014 in N._____/BE z. N. C._____;

E. 3

verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 294 Tagen werden im Umfang von 294 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 8'933.35 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 11'262.40, insgesamt bestimmt auf CHF 20'195.75 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 10'430.00). Die Gebühren setzen sich zusammen aus: CHF 3933.35 Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) CHF 5000.00 Total CHF 8933.35 Kosten der Untersuchung Die Auslagen setzen sich zusammen aus: Entschädigung für Zeugen CHF 30.00 Kosten ZMG CHF 466.65 Kosten für die amtliche Verteidigung (vgl. Tabelle) CHF 9765.75 Kosten der Staatsanwaltschaft CHF 1000.00 Total CHF 11262.40 Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 1'000.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 19'195.75 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 9'430.00). III. Die auf den Schuldspruch entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwältin B._____ werden wie folgt bestimmt: Leistungen Stunden Satz amtliche Entschädigung 41.20 200.00 CHF 8'240.00 CHF 202.35 Reisezuschlag CHF 600.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 9'042.35 CHF 723.40 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 9'765.75 volles Honorar CHF 10'300.00 CHF 202.35 Reisezuschlag CHF 600.00 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 11'102.35 CHF 888.20 CHF 0.00 Total CHF 11'990.55 nachforderbarer Betrag CHF 2'224.80 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 9'765.75. A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B._____ die Differenz von CHF 2'224.80 zwischen der amtlichen Entschädigung

E. 3.1

in der Zeit vom 17.7.2015 bis 28.7.2015 in N. _____/BE z.N. von D. _____;

E. 3.2

in der Zeit vom 17.7.2015 bis 28.7.2015 in N. _____/BE z.N. von E. _____; und wird in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 40, 43, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 187 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO verurteilt:

E. 4

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).

E. 5

eine angemessene Parteientschädigung für das erst- und oberinstanzliche Verfahren (pag. 758 ff.). Weder die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 771 f.) noch Rechtsanwältin B. _____ (pag. 773) machten Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen geltend. 3. Oberinstanzliche Entscheide und Beweismassnahmen Mit Berufungsanmeldung vom 22.6.2016 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die Fortsetzung der Sicherheitshaft (pag. 624 ff.). Nach Durchführung des schriftlichen Verfahrens wurde der Antrag mit Haftentscheid vom 29.6.2016 (SAK 16 6) abgewiesen. Der Beschuldigte wurde unverzüglich aus der Sicherheitshaft entlassen (pag. 682 ff.). Am 3.10.2016 stellte Rechtsanwältin B. _____ den Beweisantrag, die vorinstanzlichen Akten beizuziehen (pag. 760). Die Generalstaatsanwaltschaft nahm am 7.10.2016 dazu Stellung und führte zutreffend aus, die Kammer ziehe im Rechtsmittelverfahren die vorinstanzlichen Akten immer bei (pag. 771 f.). Im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung vom 7.2.2017 wurden der aktuelle Strafregisterauszug vom 20.1.2017 (pag. 796) sowie der aktuelle Leumundsbericht vom 16.1.2017 (pag. 798 ff.; pag. 805 ff.) eingeholt. 4. Anträge der Parteien Staatsanwältin L. _____ stellte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7.2.2017 die folgenden Anträge (pag. 813 f.): I. A. _____ sei schuldig zu erklären: 1. der sexuellen Nötigung, mehrfach begangen in der Zeit von März 2012 bis Ende Mai 2014 in N. _____/BE und evtl. anderswo zum Nachteil von C. _____; 2. der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit von März 2012 bis Ende Mai 2014 in N. _____/BE zum Nachteil von C. _____; 3. der sexuellen Handlungen mit Kindern, versuchsweise begangen ca. am 10. November 2014 in N. _____/BE zum Nachteil von C. _____; 4. der sexuellen Handlungen mit Kindern, begangen in der Zeit vom 17. Juli bis 28. Juli 2015 in N. _____/BE zum Nachteil von D. _____ und E. _____. II. A. _____ sei in Anwendung von Art. 22 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 187 Ziff. 1 und Art. 189 StGB, Art. 426 ff. StPO

E. 6

Dem Beschuldigten sei auch für das oberinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung gemäss Honorarnote auszurichten. 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 22.6.2016 wurde von beiden Verfahrensparteien jeweils nur in Teilen angefochten. Nach Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) überprüft die Kammer das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Während die Generalstaatsanwaltschaft den Freispruch anfight, bezieht sich die Berufung des Be-

E. 7

Beweismittel Der Kammer liegen diverse objektive Beweismittel vor. Im Wesentlichen sind dies der Anzeigerapport vom 12.11.2015 (pag. 131 ff.), der Zwischenbericht/die Gefährdungsmeldung des Sozialdienstes Region G. _____ vom 21.8.2015 (pag. 146 ff.), der Berichtsrapport vom 21.9.2015 (pag. 151 ff.), die Erkenntnisangabe der Kantonspolizei Graubünden vom 17.9.2015 (pag. 157), diverse Fotografien des Beschuldigten mit seinen Kindern (pag. 159 ff.), die Hausdurchsuchung beim Beschuldigten inkl. Fotodokumentation (pag. 256 ff.), der Präsidialentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 11.9.2015 (pag. 294 ff.), die Briefe des Beschuldigten (pag. 310; pag. 317), die Meldebescheinigung des Beschuldigten von Deutschland (pag. 576 ff.) und die edierten Unterlagen der H. _____ (Bank), der I. _____ (Bank), der J. _____ (Bank) und von K. _____ (Fluggesellschaft) (pag. 427 ff.). Es wird auf die entsprechenden Akten verwiesen. Weiter sind zahlreiche subjektive Beweismittel in Form von Aussagen vorhanden. So sind dies die Einvernahmen des Beschuldigten (pag. 19 ff.; pag. 46; pag. 118 ff.; pag. 225 ff.; pag. 234 ff.; pag. 242 ff.; pag. 600 ff.), die Videoeinvornahmen von

E. 8

Zu Ziff. 1 der Anklageschrift

E. 8.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Der Beschuldigte wurde am _____ in U. _____/Griechenland geboren und wuchs dort bei seinen Eltern zusammen mit einer Schwester und einem Bruder auf. 1966 seien sie gemeinsam nach München gezogen, wo der Beschuldigte die deutsche Volkshochschule und anschliessend die Ausbildung zum Kraftfahrzeughandwerker absolviert habe. Parallel dazu habe er in München das Griechische Gymnasium besucht. Später habe er in Zypern als Reiseführer gearbeitet, wo er auch seine Ehefrau – die Mutter von C. _____, E. _____ und D. _____ – kennengelernt habe. Er sei dort ihr Reiseführer gewesen und sie sei in der Folge immer wieder zu ihm in den Urlaub gekommen. Der Beschuldigte habe insgesamt fünf Kinder; neben C. _____, E. _____ und D. _____ noch eine ältere Tochter und einen älteren Sohn von einer früheren Partnerin. Zunächst habe er mit der jetzigen Ehefrau in Zypern gewohnt. Aufgrund der Krise habe er dann zwei Grundstücke in Zypern verkauft und ein Hotel in Graubünden erworben bzw. gepachtet. Sie seien glaublich ca. Ende 2008 oder auch erst 2009/2010 in die Schweiz gekommen. Seine Frau sei damals mit dem zweiten Kind schwanger gewesen (Geburtsdatum von E. _____: _____ 2006). Als D. _____ auf die Welt gekommen sei, hätten sie das Hotel aufgegeben und daraufhin das Haus in N. _____/BE gekauft. Seine Frau habe er in der Schweiz geheiratet, zusammengelebt hätten sie über sieben Jahre. In Zypern, wohin er mehrmals jährlich reise, habe der Beschuldigte noch Familie. Nach Aufgabe des Hotels habe er – vermutlich 2013 – nur noch für 19 Tage in einer kleinen Firma in V. _____ gearbeitet, welche dann den Betrieb einstellen müssen. Anschliessend habe er Unterstützung vom RAV und vom Sozialamt erhalten. Bis am 25.07.2014 habe er zusammen mit seiner Frau und den drei Kindern im Haus in N. _____/BE gewohnt (vgl. zum Ganzen pag. 226; 235 ff.; 600 f.). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. 293). Das Vorleben des Beschuldigten ist mithin als unauffällig zu beschreiben.

E. 8.2

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte verhielt sich während des Strafverfahrens gegenüber den Strafbehörden korrekt und höflich (vgl. auch den guten Führungsbericht des Regionalgefängnisses Burgdorf vom 07.06.2016; pag. 591 f.), was aber von ihm erwartet werden darf. Bezüglich des Aussageverhaltens ist festzuhalten, dass er bis am Schluss grösstenteils abstreitende und ausweichende Aussagen machte. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss der Beschuldigte aber nicht am Strafverfahren mitwirken und kann die Aussage verweigern, womit ihm dies nicht zum Nachteil gereichen kann. Hingegen liegt kein Geständnis vor, welches zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen wäre. Ohne Geständnis ist es auch nicht möglich, Reue und Einsicht zu zeigen. Die Verteidigung erwähnte noch einen Brief des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft, in welchem Reue und Einsicht zu erkennen sein sollen. Hierzu ist zu bemerken, dass der Beschuldigte in fraglichem Schreiben vom 15.10.2015 (pag. 310) zwar zunächst ausführte, er bereue es, es sei ein grosser Fehler gewesen, C._____ zum zwölften Geburtstag „ein solches Spielzeug“ zu schenken. Allerdings fügte er sogleich an: „Sie wünschte es“. Hierin ist mithin keine Reue oder Einsicht zu erkennen, vielmehr wies der Beschuldigte die Schuld umgehend wieder von sich. Die Kammer kann sich diesen Ausführungen vollumfänglich anschliessen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Ferner ist es sein gutes Recht, die ihm vorgeworfenen Taten zu bestreiten und dementsprechend keine Reue oder Einsicht zu zeigen. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten damit neutral auf die Strafe aus.

E. 8.3

Zu den Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte bestritt die ihm vorgeworfenen Taten vollumfänglich. Er habe seine Kinder nicht berührt und ihnen nichts getan (exemplarisch pag. 22, Z. 104 f.; pag. 46, Z. 8 ff.; pag. 118, Z. 16 f.; pag. 226, Z. 32 ff.; pag. 228, Z. 111 ff.). Später gab er an, er und die Kinder hätten sich gegenseitig am Rücken massiert. Die Kinder hätten sich manchmal sogar darum gestritten, wen er massieren solle (pag. 230, Z. 199 f.). Erst bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 10.12.2015 führte der Beschuldigte aus, C._____ sei eines Tages von der Schule gekommen und habe ihn tatsächlich berührt. Sie habe Sexualkunde in der Schule gehabt und sie hätten dort darüber gesprochen, wie man ein Kondom überstreife. C._____ habe ihn dann gefragt, wie man das mache. Er habe gesagt: «psst, die Buben dürfen nicht hören». Er sei mit ihr ins Gästezimmer gegangen. Nachdem der Beschuldigte bei seiner Antwort abschweifte und nochmals nachgefragt werden musste, gab er an, er habe damals einen Morgenmantel getragen und C._____ habe gefragt, ob sie ihn einmal berühren dürfe. Er habe ihr gesagt, sie dürfe das nicht. Er habe keinen Gedanken an Geschlechtsverkehr gehabt und nur gelacht. C._____ habe jedoch gesagt, sie müsse das im Lager unbedingt wissen, damit sie nicht geschwängert werde und er habe daraufhin geantwortet, sie dürfe das erst wenn sie

E. 8.4

Zu den Aussagen und zum Vorgehen von F._____ F._____ konnte zu den konkreten Vorwürfen nichts ausführen. Ihre Aussagen sind jedoch betreffend die Rahmengeschichte (Meldung der Vorfälle) von Relevanz. F._____ gab die Eheprobleme sowie einen tätlichen Angriff und verbale Gewalt des Beschuldigten ihr gegenüber bekannt. Der erwähnte tätliche Angriff (pag. 206, Z. 114 f.; pag. 206, Z. 128 ff.; pag. 206 f., Z. 159 ff.) wurde von C._____ bestätigt (pag. 173, ab 15.29 Uhr), wobei die jeweiligen Schilderungen im Wesentlichen übereinstimmen. F._____ gab auch Unangenehmes zu

– so zum Beispiel die Drogenvergangenheit der Gotte von C. _____ (pag. 214, Z. 536 ff.) und dass diese mit ihrem Lebenspartner vermutlich noch heute Hanf rauche (pag. 214, Z. 542 f.).

E. 8.5

Erstellter Sachverhalt Nach dem Gesagten hat die Kammer keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte die ihm nach Ziff. 1 der Anklageschrift vorgeworfenen Taten begangen hat. Einzig in Bezug auf die Häufigkeit gilt es zu präzisieren, dass nicht genau eruiert werden kann, wie oft die sexuellen Handlungen effektiv stattgefunden haben. Dies kann allerdings auch offen gelassen werden. Zweifellos fanden die Übergriffe nahezu wöchentlich zwischen März 2012 bis Ende Mai 2014 statt. 9. Zu Ziff. 2 der Anklageschrift

E. 9

Berührungen komisch gefunden und ihn gefragt, woraufhin er ihr gesagt habe, dass dies alle Mädchen mit ihren Vätern machen würden. Daher habe sie es auch als normal empfunden. Es sei dann immer komischer und komischer geworden und sie habe sich zurückziehen versucht. Sie habe dann im Internet recherchiert und habe es langsam verstanden. Sie habe sich dann gewehrt. Der Vater habe aufgehört, als sie alles gewusst habe (pag. 173, ab 14.22 Uhr). Auch bei der zweiten Einvernahme erwähnte C. _____, ihr Vater habe ihr gesagt: «Komm schon, das ist nicht schlimm. Das machen alle Väter mit ihren Kindern. Das macht nichts, du darfst das» (pag. 180, ab 16.00 Uhr). Sie habe vorher noch nicht gewusst was Sex sei. Sie habe dann recherchiert und im Internet gesucht: «Vater fasst mich überall an». Dann habe sie so ziemlich herausgefunden, um was es sich handle (pag. 173, ab 14.40 Uhr). Sie habe ihrem Vater gesagt, er solle aufhören. Er habe das wohl dann verstanden und Angst gehabt, sie werde es der Mutter erzählen. Sie habe das auch mal gesagt, aber sie hätte es nie gemacht. Sie habe Angst davor gehabt, es ihrer Mutter zu sagen (pag. 173, ab 14.45 Uhr). Auch der Hinweis auf die deliktstypische Aussage des Beschuldigten – es sei normal und alle Töchter würden mit ihren Vätern solche Sachen machen – sowie die Erklärung von C. _____, wie sie im Internet recherchiert habe, sind als Realitätskennzeichen zu würdigen. Zum konkreten Geschehen gab C. _____ an, die Massagen seien für sie noch nicht schlimm gewesen. Es sei dann einfach immer weitergegangen. Der Vater habe gewollt, dass sie ihn vorne massiere, am Bauch und dann unten. Sie wolle nicht sagen wo genau. Sie habe ihn dort massiert, unten an dem was Männer hätten. Auf Nachfragen gab C. _____ schliesslich bekannt, sie meine den Penis. Sie habe auch auf ihren Vater draufliegen müssen und er habe sie überall berührt, auch an ihrer Oberweite – obwohl sie noch gar nichts gehabt habe. Der Vater habe sie auch unten berührt – an der Klitoris (pag. 173, ab 14.27 Uhr). Sie seien manchmal nackt gewesen und manchmal hätten sie Unterhosen getragen. Ihr Vater habe sie unterschiedlich berührt – manchmal über den Unterhosen und manchmal in den Unterhosen. Wenn sie auf ihm liegen müssen, sei es meistens mit den Unterhosen gewesen – selten ohne. Er habe auch meistens Unterhosen getragen (pag. 173, ab 14.29 Uhr). Auf Frage gab C. _____ an, der Penis sei warm gewesen. Manchmal auch steif. Mehr könne sie dazu nicht sagen (pag. 173, ab 14.31 Uhr). Ihr Vater habe immer so Bewegungen von ihr gewollt. Er habe sich «ufä und abä» bewegt. Zu Beginn der Vorfälle habe er oft gesagt, «komm wir gehen wieder ein bisschen auf das Bett und machen wieder ein bisschen Massage» (pag. 173, ab 14.37 Uhr). Zum Sex gekommen sei es nie. Sie habe den Penis ihres Vaters an der Vagina gespürt, als sie auf ihm liegen müssen. Aber sie habe ihn immer nur aussen gespürt. Er habe sie auch mit dem Finger aussen berührt. Er habe «umegfummet» (pag. 173, ab 14.43 Uhr). Sie könne

nicht sagen, ob beim Vater am Schluss eine Flüssigkeit gekommen sei. Sie glaube es nicht. Aber sie könne sich nicht mehr daran erinnern (pag. 173, ab 14.44 Uhr). Auf konkrete Frage, wie sie den Penis ihres Vaters habe berühren müssen, führte C. _____ aus, sie habe ihn in die Finger nehmen und dann einfach reiben müssen. Sie habe das mit einer Hand gemacht. Er habe ihr gezeigt wie und gesagt: «Schau, du musst das so machen». Er habe es mit seiner Hand vorgezeigt und sie habe es dann nachmachen müssen. C. _____ zeigte daraufhin von sich aus an

E. 9.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Bezüglich Ziff. 2 der Anklageschrift vom 12.1.2016 wird dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen (pag. 417.): Versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind, begangen in der Zeit um den 10. November 2014 in N. _____/BE und ev. anderswo z. N. C. _____, vgt., indem der Beschuldigte dem Opfer zum 13. Geburtstag einen Vibrator schenkte und es dazu aufforderte, damit zu onanieren, indem er dem Opfer sagte, es solle ihn ausprobieren, was es in der Folge aber unterliess.

E. 9.2

Zu den Aussagen von C. _____ Die Aussagen von C. _____ wirken auch bezüglich dieses Sachverhalts glaubhaft. C. _____ war bei den Einvernahmen zu diesem Thema sichtlich beschämt, kicherte und gab mehrmals an, eigentlich nicht darüber sprechen zu wollen – sie hasse dieses Thema. Ihr Vater sei einfach einmal mit dem Vibrator gekommen und habe ihn ihr in die Finger gedrückt. Sie habe nicht gewusst, was sie damit machen solle und habe ihn versteckt. Ihre Mutter habe ihn dann gefunden und sie darauf angesprochen. Als ihr Vater den Vibrator geschenkt habe, habe er gesagt: «Das ist für dich, das kannst du haben». Sie habe ihn aber nie gebraucht. Ihr Vater habe ihr nicht gezeigt, wie man den Vibrator gebrauche. Er habe ihr den Vibrator einfach so übergeben. Er habe noch gesagt: «Du kannst den mal ausprobieren» (pag. 173, ab 15.37 Uhr). Bei der zweiten Einvernahme konkretisierte C. _____ auf Nachfrage, sie habe sich den Vibrator sicherlich nicht gewünscht. Ihr Vater habe ihr den Vibrator zum Ausprobieren geschenkt. Vorher hätten sie nie darüber gesprochen. Er habe nur einmal davon erzählt, aber da habe sie nicht genau verstanden, was das sei (pag. 180, ab 16.17 Uhr). Auf Vorhalt der Aussage ihres Vaters gab C. _____ ferner an, nie auf einer Toilette Vibratoren gesehen zu haben. Sie habe zuvor noch nie einen Vibrator gesehen und habe damals auch nicht genau gewusst was das sei. Sie habe den Vibrator auch sicherlich nicht gewollt (pag. 180, ab 16.55 Uhr).

E. 9.3

Zu den Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte sagte betreffend diesen Vorwurf hingegen besonders widersprüchlich aus. Insgesamt nannte er vier verschiedene Versionen, aus welchen Gründen bzw. unter welchen Umständen C. _____ ihn gebeten habe, den Vibrator zu kaufen: Zu Beginn gab der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme vom 4.9.2015 zu Protokoll, C. _____ habe im Anthropologieunterricht in der Schule an einer Banane gelernt, wie man ein Kondom überziehe. Dann sei sie mit Freundinnen in die Herbstferien ins Graubünden nach S. _____ GR gefahren. C. _____ habe ihm erzählt, die ältere Freundin habe in S. _____ GR einen Vibrator benutzt. Bei einer Freundin in N. _____/BE habe C. _____ heimlich im Internet Sexfilme angeschaut und ihm das auch erzählt. Daraufhin habe sich C. _____ einen Vibrator zum Geburtstag gewünscht. Er habe zuerst gesagt, dass das nicht gehe. C. _____ habe aber erklärt, sie dürfe das, weil ihre Lehrerin im Unterricht solche Sachen vormache.

Daher habe er sich einverstanden erklärt (pag. 228, Z. 118 ff.). Am selben Tag führte er bei der Hafteröffnung vor der Staatsanwaltschaft aus, C._____ sei aus den Ferien im Graubünden zurückgekehrt und habe ihn informiert, dass eine ihrer Freundinnen einen Vibrator von den Eltern erhalten habe (pag. 157 ff.). Bei der Einvernahme vom 10.12.2015 gab der Beschuldigte an, sie seien in Willisau am Schwimmen gewesen. Dort habe es ein Café gehabt und C._____ sei zur Toilette gegangen. Sie sei zurückgekommen und habe gesagt, es habe Vibrationen auf der Toilette und sie wolle auch unbedingt einen Vibrator haben. C._____ habe erklärt, sie habe in S._____ GR mit zwei Freundinnen, welche einen Vibrator gehabt hätten, mit diesem gespielt. Zuerst habe sich C._____ selber einen kaufen wollen und ihn nur um Geld gebeten. Er habe ihr dann versprochen, in München einen zu kaufen, was er auch gemacht habe. Als er ihr den Vibrator gegeben habe, habe sie ihm diesen aus der Hand gerissen und sie sei mit dem Vibrator weggerannt. Er habe C._____ jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihn erst mit 16 Jahren benutzen dürfe (pag. 245, Z. 113 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21.6.2016 sagte der Beschuldigte schliesslich aus, C._____ habe bei ihrer Gotte P._____ und Q._____ gesehen, dass diese auch Vibratoren hätten. Wenn C._____ etwas verlange und darauf bestanden habe, sei sie jeweils auf den Boden gelegen. An einem Wochenende als sie in Willisau auf einem grossen Spielplatz gewesen seien, sei C._____ auf die Toilette gegangen und habe Vibratoren gesehen. Sie

E. 9.4

Erstellter Sachverhalt Nach dem Gesagten erachtet die Kammer den angeklagten Sachverhalt als erstellt. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte C._____ den Vibrator zum 13. Geburtstag schenkte und sie bei Übergabe aufforderte, diesen auszuprobieren. C._____ unterliess es in der Folge jedoch, den Vibrator zu gebrauchen. 10. Zum Ziff. 3, Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 der Anklageschrift

E. 10

einem Plastikbecher, was für Bewegungen sie habe machen müssen (pag. 173, ab 15.22 Uhr). Bei der zweiten Einvernahme erklärte C._____, sie wisse nicht mehr, wie sich der Penis angefühlt habe, ob steif oder nicht. Er sei sicher «blutt» gewesen und habe ein Kondom getragen. Sie könne sich nicht mehr richtig erinnern, aber an das Kondom könne sie sich noch am Besten erinnern (pag. 180, ab 16.00 Uhr). An die Situation mit dem Kondom könne sie sich noch gut erinnern, weil es so speziell gewesen sei. Ein Kondom habe er sonst eigentlich nie benutzt. Sie habe auf ihn draufsitzen und den Penis anfassen müssen. Mit der Hand habe sie dann so hoch und runter müssen (pag. 180, ab 16.42 Uhr). Bei den obigen Ausführungen ist den Videoeinnahmen zu entnehmen, dass C._____ sichtlich Mühe hatte, zu erzählen, was genau geschehen ist. Sie kicherte nervös, war mit Scham belastet und gab mehrmals an, sie wolle Dinge (insbesondere die Wörter für die Genitalien) nicht beim Wort nennen. Ihr Aussageverhalten und ihre Wortwahl erscheinen altersgerecht. Ihre Beschreibung mit «unten» und «vorne» ist kindsgerecht und zeigt deutlich, dass C._____ sich nicht wohl fühlte, über intime Themen zu sprechen. In Anbetracht der Tatsache, dass C._____ zum Zeitpunkt der Einvernahme fast 14 Jahre alt war und sich damit in der Pubertät befand, erstaunen ihr Kichern und die gehemmte Wortwahl bezüglich der Genitalien nicht. C._____ gab die Aussagen ihres Vaters jeweils auf Hochdeutsch wieder. Dies ist besonders bemerkenswert, zumal der Beschuldigte effektiv Hochdeutsch spricht und keinen Dialekt. C._____ gab in ihren Schilderungen ferner zahlreiche Emotionen und Gedankengänge bekannt. Zudem ist auch

ihr Hinweis – sie habe doch noch gar keine Oberweite gehabt – als Realkennzeichen zu werten. Dies gilt auch für ihre Aussage, der Penis habe sich warm angefühlt – diese Wahrnehmung erscheint besonders real. Bei der zweiten Einvernahme machte C._____ einen ruhigeren und gefassteren Eindruck. Dies ist nachvollziehbar, zumal sie die befragende Polizistin bereits kannte und sich mit der Gesamtsituation der Befragung besser arrangieren konnte. C._____ gab jedoch auch an, dass es ihr nicht gut gehe. Sie habe nicht gewusst, wo ihr Vater sei und ihre Mutter habe es ihr nun erzählt. Sie habe aber nicht verstanden warum [er im Gefängnis ist]. Das mache sie nervös (pag. 180, ab 15.52 Uhr). Im Vergleich zur ersten Einvernahme gab C._____ in der zweiten Einvernahme mehr Details bekannt (Kondom, Ejakulat). So erstaunt auf den ersten Blick insbesondere, dass C._____ den Vorfall mit ihrem Vater, bei welchem dieser ein Kondom getragen und ejakuliert habe, bei der ersten Einvernahme nicht erwähnte. Diesbezüglich gilt zu berücksichtigen, dass die C._____ gestellten Fragen bei der zweiten Einvernahme sehr viel konkreter waren und sie besser mit der Befragungssituation umgehen konnte. Bei der ersten Einvernahme gab C._____ ferner an, sie könne sich nicht (an eine Ejakulation oder ähnliches) erinnern. Es ist folglich nachvollziehbar, dass sich C._____ erst bei der zweiten Einvernahme an den fraglichen Vorfall erinnerte, zumal C._____ in ihren Erzählungen nicht zu Übertreibungen neigte, sondern auch deutlich differenzieren konnte, wenn etwas nicht geschehen sei (Berührungen immer nur von aussen; nicht oft am Penis berührt etc.).

E. 10.1

Vorwurf gemäss Anklageschrift Der Vorwurf von Ziff. 3, Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 der Anklageschrift vom 12.1.2016 lautet folgendermassen (pag. 417.): Sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen zwischen dem 17.07.2015 und dem 28.07.2015 in N._____/BE (in der seinerzeitigen Wohnung des Beschuldigten)

E. 10.2

Zur Aufnahme des Gesprächs zwischen C._____ und D._____ vom 28.7.2015

E. 10.2.1

Zur Verwertbarkeit der Aufnahme Die Verteidigung brachte vor, das Gespräch zwischen C._____ und D._____, welches C._____ aufgenommen habe, sei nicht verwertbar. Die Strafprozessordnung regelt nur die Erhebung von Beweisen durch die staatlichen Strafbehörden. Diese klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO) und setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 Abs. 1 StPO) begründet kein staatliches Monopol für Beweiserhebungen im Strafverfahren. Eigene Ermittlungen der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten sind zulässig, soweit sie sich darauf beschränken, Be- oder Entlastungsmaterial beizubringen und entsprechende Beweise zu offerieren (Urteile des Bundesgerichts 6B_323/2013 vom 3.6.2013 E. 3.3 und 6B_786/2015 vom 8.2.2016 E. 1.2). Die Strafprozessordnung enthält Bestimmungen zu den verbotenen Beweiserhebungen (Art. 140 StPO) und zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (Art. 141 StPO). Wieweit die Beweisverbote auch greifen, wenn nicht staatliche Behörden, sondern Privatpersonen Beweismittel sammeln, wird in der Strafprozessordnung nicht explizit geregelt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht in Anlehnung an die Doktrin davon

aus, dass von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar sind, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht (Urteile des Bundesgerichts 1B_22/2012 vom 11.5.2012 E. 2.4.4 und 6B_786/2015 vom 8.2.2016 E. 1.2). Der fraglichen Aufnahme kann ein Gespräch zwischen den Geschwistern C._____ und D._____ entnommen werden. Zwar übte C._____ im Gespräch Druck auf ihren Bruder aus. Den nachfolgenden Ausführungen kann allerdings entnommen werden, dass D._____ trotzdem in eigener, kindsgerechter Sprache antwortete und nicht einzig die Worte seiner Schwester übernahm (vgl. Ziff. 10.2.3 hiernach). Ohnehin kann die Frage, ob C._____ bei der Aufzeichnung des Gesprächs mit D._____ rechtswidrig handelte, offen bleiben. Das Beweismittel bliebe selbst im Fall seiner rechtswidrigen Beschaffung verwertbar, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_983/2013 vom 24.2.2014 vom E. 3.3): Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hätte das fragliche Beweismittel rechtmässig erlangt werden können. Wesentlich ist dabei, ob die Behörden das strittige Beweismittel hätten erheben können, wenn ihnen der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer bekannt gewesen wäre. Wäre die Anzeige wegen der sexuellen Übergriffe früher erfolgt, wären die Strafverfolgungsbehörden im Zeitpunkt des fraglichen Gesprächs aufgrund des dringenden Tatverdachts mehrerer Katalogtaten im Sinne von Art. 269 Abs. 2

E. 10.2.2

Zur Entstehung der Aufnahme C._____ gab anlässlich ihrer Befragung vom 31.8.2015 an, sie [wohl die Mutter, die Brüder und C._____] seien zusammen auf dem Bett gesessen, als E._____ gekommen sei und Andeutungen gemacht habe. Er habe aber nicht mit der Sprache rausrücken wollen. Daraufhin habe sie sich gedacht, das könne doch nicht sein, dass jetzt auch bei ihm etwas geschehen sei. Er habe nur so was gesagt wie, es sei beim Vater nicht so schön gewesen, weil sie nackt gewesen sei- en. Darum habe sie sich dann D._____ vorgeknöpft – sie wisse, dass sie sich strafbar gemacht habe, weil sie ihn aufgenommen habe (pag. 173, ab 14.59 Uhr; ähnlich auch auf pag. 180, ab 16.19 Uhr). Bei der zweiten Einvernahme gab C._____ an, D._____ sei ins Zimmer gekommen und habe angegeben, es sei beim Vater nicht so schön gewesen, weil sie nackt gewesen seien (pag. 183, ab

E. 10.2.3

Zum Inhalt der Aufnahme C._____ nahm ihren Bruder D._____ mit ihrem Mobiltelefon am 28.7.2015 auf (pag. 154). Der Aufnahme ist das Gespräch zwischen den beiden Geschwistern zu entnehmen, wobei es sich primär um eine akustische Aufnahme handelt und D._____ kaum zu sehen ist. Der Aufnahme kann folgendes Gespräch entnommen werden: C._____ beginnt das Gespräch mit dem Vorhalt, D._____ und der Beschuldigte seien einmal nackt gewesen. Sie seien auf einer Matratze gelegen. D._____ antwortet daraufhin mit nein. Erst nach mehrmaligem Nachfragen meint D._____, dass es stimme. Papa sei aber zuerst «blutt» gewesen. Papa hätte sich umdrehen sollen, das habe er aber nicht gemacht. Dann hätten sie «blutt» sein müssen. Sie hätten noch die Unterhosen ausziehen müssen. Auf Frage, ob er am Penis des Vaters herumgefummelt habe, antwortet D._____ wiederum mit nein. Sie hätten nur gelegen. Nach mehrmaligen Nachfragen, ob der Beschuldigte D._____ am «Schnäbi» berührt habe und Hinweisen, er solle die Wahrheit sagen, sagt D._____ «ja, dehaut. Am E._____ auch». Auf entsprechende Frage erzählt D._____ anschliessend eine

Geschichte von T._____. C._____ fragt D._____, ob er auch am Penis des Vaters her- umgefummelt habe. D._____ meint: «nei – nur chli a de Eier». Auf Frage, ob er das gewollt habe, sagt D._____ ja (pag. 154). Bei der zweiten kurzen Aufnahme-sequenz gibt D._____ an, es sei das letzte Mal passiert als sie den Vater getroffen hätten – nach den Ferien im Graubünden (pag. 154). C._____ führte zur Aufnahme aus, D._____ habe beim aufgenommenen Gespräch zuerst nichts sagen wollen. An seinem Gesicht habe sie dann aber er- kannt, dass etwas sei. Er habe dann auch erzählt. Er habe zwar gesagt, dass er es gewollt habe – sie könne das aber nicht glauben. Sein Blick habe hier auch nicht gepasst (pag. 173, ab 15.02 Uhr). Bei der Aufnahme fällt auf, dass D._____ erst auf erheblichen Druck von C._____ den Vorfall mit seinem Vater erzählte. Er gab die Geschehnisse in ei- genen Worten wieder. C._____ sprach von «nackt», D._____ dagegen von «blutt». Zudem sprach er in freier Rede und von sich aus, als es darum ging, was genau passierte. Auch von sich aus gab er an, dass sie die Unterhosen hätten ausziehen müssen. Zudem sprach C._____ jeweils vom «Schnäbi» des Vaters, D._____ gab jedoch an, den Vater an den «Eiern» berührt zu haben. Trotz dem Druck von C._____, welche vehement nachfragte und ihren Bruder richtiggehend zur Rede stellte, gab D._____ folglich von sich aus und in eige-

E. 10.3

Zu den Aussagen von D._____ D._____ wurde am 31.8.2015 polizeilich befragt. Zum Zeitpunkt der Videobe- fragung war D._____ 6 Jahre alt und besuchte seit kurzem die 1. Klasse. Zu Beginn der Einvernahme erzählte D._____ relativ ausführlich und frei diver- se Geschichten aus der Schule und seiner Familie. Auf konkreten Vorhalt, ob er noch wisse, was er seiner Mutter und C._____ erzählt habe, konnte sich D._____ nicht erinnern (pag. 196, ab 17.32 Uhr; pag. 196, ab 17.35 Uhr). D._____ gab an, sie würden zu Hause immer ein Pyjama tragen (pag. 196, ab 16.36 Uhr). Er erzählte vom gegenseitigen Massieren und dass sie während den Massagen immer Kleider tragen würden (pag. 196, ab 17.38 Uhr; pag. 196, ab 17.40 Uhr). Auf nochmalige konkrete Frage, ob er sich erinnern könne, C._____ gesagt zu haben, er und sein Vater hätten sich gegenseitig angefasst, meinte D._____, dass er sich nicht erinnern könne (pag. 196, ab 17.42 Uhr). Er wisse auch nicht mehr, was er seiner Mutter und C._____ damals auf dem Bett erzählt habe (pag. 196, ab 17.54 Uhr). Auf konkreten Vorhalt, er habe der Mutter gesagt, mit E._____ und seinem Vater nackt auf dem Bett gewesen zu sein und den Vater am Penis berührt zu haben, gab D._____ an, er habe es [das «Schnäbi»] nicht berührt. Das sei glaublich E._____ gewesen. Auf Frage, ob er das gesehen habe, nickte D._____. Kurz danach gab er an, damals schnell aus dem Zimmer gegangen zu sein, um etwas zu trinken. Weiter wisse er nichts mehr. Er habe es nicht selber gesehen, sondern sein Vater habe ihm das nur erzählt. Er habe das «Schnäbi» von seinem Vater aber nie berühren müssen und sein Vater habe auch nie sein «Schnäbi» berührt (pag. 196, ab 17.56 Uhr). Zum Schluss der Einvernahme – auf Vorhalt der Aussage von E._____, wonach D._____ das «Schnäbi» des Vaters berührt habe – gab D._____ nochmals an, er habe das «Schnäbi» von seinem Vater nie berührt (pag. 196, ab 18.06 Uhr). D._____ konnte oder wollte offensichtlich keine Aussagen zum konkreten Ge- schehen machen. Auffallend ist jedoch, dass D._____ in seiner Befragung mehrmals betont, sie würden alle immer ein Pyjama tragen und erst nach mehrma- ligem Nachfragen sprach D._____ davon, sie würden manchmal nur Unterho- sen tragen. D._____ scheint folglich bewusst zu sein, dass das Thema «nackt» wichtig ist. Einzig daraus, kann aber noch nichts zu Lasten des Beschuldigten ab- geleitet werden.

E. 10.4

Zu den Aussagen von E._____ Auch E._____ wurde am 31.8.2015 bei der Polizei befragt. Bei der fraglichen Videoeilvernahme war E._____ 9 Jahre alt und besuchte die 3. Klasse. Besonders bemerkenswert ist, dass E._____ während der gesamten Einvernahme eine sich windende Körperhaltung hatte. Er war ständig in Bewegung, schaute oft in eine andere Richtung, piffte, machte Faxen, schaute wiederholt in die Kamera, kicherte und bedeckte meistens mit seinen Armen und Händen sein Gesicht. E._____ sprach zuerst nur von gegenseitigen Massagen im Bett, bei welchen sie alle angezogen gewesen seien. D._____ sei manchmal auch dabei gewesen oder habe mit T._____ gespielt (pag. 188, ab 16.18 Uhr). Sie würden sich fast jedes Wochenende massieren und er habe das gerne. Sie hätten sich nie irgendwo anders berührt. Besonders bemerkenswert ist, dass E._____ auf Frage, ob er wisse was ein «Schnäbi» sei, von sich aus angab – er wisse das, aber nein, dort hätten sie sich nie berührt (pag. 188, ab 16.20 Uhr). Auch ohne Aufforderung gab er an, er werde gerne von seinem Vater massiert (pag. 188, ab 16.28 Uhr). E._____ führte aus, es sei noch nie passiert, dass sie während den Massagen nackt gewesen seien. Sie seien vielleicht mal nackt im Bett gewesen. Aber das sei schon länger her. Sie hätten sich aber noch nie «blutt» massiert. Einmal seien sie «blutt» im Zimmer gewesen und hätten gespielt. Der Vater sei auch «blutt» gewesen. Das sei nicht so schlimm gewesen – es sei ja ihr Vater, gab E._____ ohne danach gefragt zu werden an (pag. 188, ab 16.29 Uhr). Während sie nackt im Zimmer gewesen seien, hätten D._____ und er zusammen gespielt. Papa sei ja auch «blutt» und im gleichen Zimmer gewesen. Papa habe aber nichts gemacht. Vom Nachfragen offenbar relativ genervt führte E._____ aus, sie hätten gesprochen und «Fangis» gespielt (pag. 188, ab 16.30 Uhr). Auf Frage, ob sich das «Schnäbi» vom Vater während den Massagen verändert habe, sagte E._____ nein, sie hätten sich ja auch noch nie nackt massiert (pag. 188, ab 16.33 Uhr). Am «Schnäbi» hätten sie den Vater noch nie massiert. C._____ sei nicht dabei gewesen, als sie das gemacht hätten. Jedenfalls hätten sie sich nicht massiert, als sie nackt gewesen seien. C._____ sei nicht dabei gewesen und wisse eigentlich nichts. Auf Frage gab E._____ dann an, sein Vater sei auf dem Bett gelegen, D._____ und er auch (pag. 188, ab 16.34 Uhr). Nach längerem Schweigen führte E._____ aus, D._____ und er seien rumgelaufen und der Vater sei auf dem Bett gelegen. C._____ wisse von nichts. Sie hätten «glaferet» und sonst nicht viel gemacht. Es habe auch nicht lange gedauert. Sie seien nur 10 Minuten nackt gewesen. Weiter wisse er nichts mehr (pag. 188, ab 16.37 Uhr). Auf Vorhalt, C._____ habe den Vater auch am «Schnäbi» massieren müssen, führte E._____ aus, das stimme nicht. Sie könne das nicht wissen. Es sei damals

E. 10.5

Zu den Aussagen des Beschuldigten Zu Beginn bestritt der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Taten auch bezüglich D._____ und E._____ vollumfänglich. Er habe seine Kinder nicht berührt und ihnen nichts getan (exemplarisch pag. 22, Z. 104 f.; pag. 46, Z. 8 ff.; pag. 118, Z. 16 f.; pag. 226, Z. 32 ff.; pag. 228, Z. 111 ff.). Im Laufe des Verfahrens gab der Beschuldigte an, er und seine Söhne hätten sich gegenseitig am Rücken massiert. Die Kinder hätten sich sogar manchmal darum gestritten, wen er massieren solle (pag. 230, Z. 199 f.). Erst auf Vorhalt der Aussage seines Sohnes E._____ – er habe dem Beschuldigten den Penis massieren müssen und der Beschuldigte habe den Penis von

E. 10.6

Erstellter Sachverhalt Nach Gegenüberstellung der Aussagen von D. _____, E. _____ und dem Beschuldigten hat die Kammer keine Zweifel daran, dass der fragliche Vorfall statt-

E. 11

Auch ihre Angaben, wie sie und ihr Vater sich ausgezogen hätten, sprechen für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Denn C. _____ führte aus, der Beschuldigte habe sich meistens selber ausgezogen. Sie habe das auch manchmal gemacht, wenn er es gewollt habe. Er habe auch mal gesagt: «Es ist heiss, kannst du es [das T-Shirt] mir ausziehen». Sie habe sich die Kleider jedoch meistens selber ausgezogen (pag. 173, ab 14.38 Uhr). Diese Ausführungen wirken realitätsnahe, zumal C. _____ – hätte sie ihren Vater zu Unrecht beschuldigen wollen – sicherlich nicht angegeben hätte, sich selber ausgezogen zu haben. Ferner dramatisierte C. _____ die Vorfälle nicht und konnte ihre Gefühle anschaulich schildern, indem sie ausführte, während den Berührungen Angst gehabt zu haben. Es sei nicht richtige Angst gewesen, vielmehr eine Unsicherheit. Sie könne es nicht gut erklären. Sie habe sich einfach nicht richtig getraut. Wenn ihr Vater sie berührt habe, dann sei es nichts Besonderes gewesen, weil sie nicht gewusst habe, was es sei. Aber wenn sie ihn habe berühren müssen, habe sie etwas mehr Angst gehabt. Er habe ihr aber nie wehgetan (pag. 173, ab 15.25 Uhr). Dies bestätigte C. _____ auch bei ihrer zweiten Einvernahme als sie angab, Angst gehabt zu haben, dass ihr Vater aggressiv werden könnte (pag. 180, ab 16.06 Uhr). C. _____ konnte die Vorfälle des Weiteren zeitlich gut einbetten und mit anderen Begebenheiten verknüpfen. So erklärte sie, nach den Herbstferien der 4. Klasse nach N. _____/BE gezogen zu sein (pag. 173, ab 14.24 Uhr). Sie wisse nicht mehr genau, wann es angefangen habe. Aber es sei ungefähr damals gewesen, als die Mutter angefangen habe zu arbeiten. Damals habe ihre Mutter in O. _____ gearbeitet und der Vater habe angefangen zu spinnen. Er sei immer fieser und gemeiner geworden. Etwa nach der Probezeit der Mutter habe es dann angefangen (pag. 173, ab 14.25 Uhr). Auch das Ende der Vorfälle konnte C. _____ in einen zeitlichen Kontext bringen. So führte sie aus, es habe aufgehört als sie 12 Jahre alt gewesen sei. Damals sei es zwischen den Eltern immer schlechter gelaufen. Ihr Vater habe dann Ende der 6. Klasse nicht mehr zu Hause gewohnt und sei nach Zypern gegangen (pag. 173, ab 14.48 Uhr). Zur Häufigkeit der Vorfälle gab C. _____ an, sie könne es nicht genau sagen. Vielleicht sei es zwei bis dreimal pro Woche gewesen. Ganz sicher sei es aber einmal in der Woche vorgekommen. Ausser wenn jemand von beiden krank gewesen sei (pag. 173, ab 14.50 Uhr). Auch bei der zweiten Einvernahme gab C. _____ an, sie habe ihren Vater mehrmals berühren müssen. Nur am Penis sei es nicht so viel vorgekommen (pag. 180, ab 16.03 Uhr; pag. 180, ab 16.45 Uhr). Es sei manchmal auch zwei bis dreimal pro Woche geschehen. Nur wenn sie oder er krank, oder nicht zu Hause, Freundinnen zu Besuch gewesen seien oder die Mutter Ferien gehabt habe, sei es nicht vorgekommen. Sicherlich sei es aber einmal pro Woche geschehen (pag. 180, ab 16.08 Uhr). Die zeitliche Einbettung der Übergriffe spricht ebenfalls für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C. _____. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung ist keineswegs erstaunlich, dass sich C. _____ nicht an konkrete Wochentage oder Ereignisse erinnern konnte. Nach ihren Aussagen sind die Übergriffe über zwei Jahre mehrheitlich wöchentlich vorgefallen. Dementsprechend darf auch nicht erwartet werden, dass sie sich an die jeweils konkreten Wochentage erinnern kann.

E. 11.1

Zum Tatbestand der sexuellen Nötigung

E. 11.1.1

Vorbringen der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft machte geltend, der Tatbestand der sexuellen Nötigung sei vorliegend durch Ausübung psychischen Drucks erfüllt. Je jünger ein Opfer sei, desto weniger hohe Anforderungen dürften an diesen Druck gemacht werden. Bei der 10-jährigen C._____ habe es nicht viel Druck gebraucht, um ihren Widerstand zu brechen. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, es sei normal und alle Töchter würden mit ihren Vätern solche Sachen machen. Dies sei ein klassisches Mittel, um Opfer gefügig zu machen. C._____ habe ferner mit ihrem Vater unter einem Dach gelebt. Durch das Vater-Tochter-Verhältnis und die massive Geringschätzung sei ein erheblicher Druck aufgebaut worden, weshalb sich C._____ nicht zu wehren getraut habe. Sie habe nicht aus freien Stücken gehandelt, sondern habe Angst vor Repressalien, Gewalt und Verlust der väterlichen Liebe gehabt. Die Gewaltausbrüche und die Ungerechtigkeiten des Beschuldigten gegenüber C._____ seien Nötigungshandlungen (vgl. Ausführungen pag. 816). Die Verteidigung plädierte auf einen Freispruch, zumal sie beweismässig davon ausging, dass der Beschuldigte die angeklagten Taten nicht begangen habe (pag. 817 ff.).

E. 11.1.2

Theoretische Ausführungen zur sexuellen Nötigung Betreffend die theoretischen Ausführungen zur sexuellen Nötigung nach Art. 189 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) kann auf die kor-

E. 11.1.3

Subsumtion Die Kammer kann sich der zutreffenden Subsumtion der Vorinstanz anschliessen (pag. 729, S. 31 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung). C._____ gab zwar an, Angst gehabt zu haben, relativierte dies jedoch sogleich. Sie sprach davon, nicht richtig Angst gehabt zu haben, es sei mehr ein «Sich-Nicht-Trauen» gewesen. Die Berührungen von ihrem Vater habe sie als normal empfunden. Erst später – als sie sich informiert habe – habe sie angefangen sich verbal dagegen zu wehren. Daraufhin habe der Beschuldigte mit den sexuellen Handlungen aufgehört. Nach dem Gesagten lag keine tatsächliche Zwangssituation vor. Zwar wurde C._____ effektiv von ihrem Vater geringgeschätzt, allerdings reicht dies alleine noch nicht für eine konkrete Nötigungshandlung aus. Dies gilt umso mehr, als C._____ die fraglichen verbalen Attacken nie in einen konkreten Zusammenhang zu den sexuellen Handlungen brachte. C._____ hätte ferner jederzeit das Zimmer verlassen können. Der psychische Druck schien nicht übermässig gross gewesen zu sein, zumal sich C._____ – sobald sie verstand, was der Beschuldigte mit ihr machte – getraute, sich zu wehren und die Übergriffe beenden konnte. C._____ wurde ferner weder Gewalt angedroht noch wurde sie zum Widerstand unfähig gemacht. Es liegen keine Hinweise vor, welche für eine konkrete tatsächliche Zwangssituation während der sexuellen Handlungen sprechen würden. Der Tatbestand der sexuellen Nötigung ist damit nicht erfüllt. Es hat ein Freispruch zu erfolgen.

E. 11.2

Zum Tatbestand der sexuellen Handlung mit Kindern

E. 11.2.1

Theoretische Ausführungen zur sexuellen Handlung mit Kindern durch «Vor- nahme» Auch betreffend die theoretischen Ausführungen zur sexuellen Handlung mit Kin- dern nach Art. 187 StGB kann integral auf die zutreffenden Erwägungen der Vorin- stanz verwiesen werden (pag. 725 f., S. 27 f. der erstinstanzlichen Entscheidbe- gründung).

E. 11.2.2

Subsumtion Die Vorinstanz führte zum Vorwurf gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift Folgendes aus (pag. 726 f., S. 28 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung): Das Opfer C._____ (geb. _____2001) war im Zeitraum der vorgeworfenen Handlungen von März 2012 bis Ende Mai 2014 zehn- bis zwölfjährig und somit unter 16 Jahre alt, was dem Beschul- digten als Vater offensichtlich bewusst war. Von den gemäss Beweisergebnis erstellten Handlungen [...] stellen sowohl das vom Opfer vorgenommene einmalige Massieren des Penis des Beschuldigten bis zur Ejakulation, das weitere gelegentliche Berühren und Massieren von Penis und Hoden des Be- schuldigten durch das Opfer, das mehrmalige Streicheln und Massieren der Brüste und des Genital- bereichs des Opfers (äusserliches Streicheln von Klitoris und Vagina mit dem Finger) durch den Be- schuldigten, das mehrfache Auf-den-Beschuldigten-Liegen durch das teilweise nackte, teilweise mit Unterwäsche bekleidete Opfer – wobei der Beschuldigte mit seinem erigierten Glied ihre Vagina teils direkt, teils über der Unterhose berührte und sich auf und ab bewegte – sowie auch die regelmässi- gen gegenseitigen Massagen am Gesäss nach der genannten Definition [...] sowie mit Blick auf die Kasuistik objektiv eindeutig sexualbezogene körperliche Betätigungen und somit sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes dar [...]. Durch den hiervor beschriebenen mannigfaltigen gegenseitigen kör- perlichen Kontakt zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer ist der objektive Tatbestand mithin in der Tatbestandsvariante der Vornahme sexueller Handlungen, mehrfach begangen, erfüllt [...]. Der Täter handelte bezüglich sämtlicher dargelegter Handlungen mit direktem Vorsatz, welcher klare- rweise auch das Bewusstsein um die sexuelle Bedeutung seines Verhaltens umfasste. Somit ist der Tatbestand auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Kammer kann sich diesen Ausführungen vollständig anschliessen. Der Be- schuldigte hat sich der sexuellen Handlung mit Kindern zum Nachteil von C._____, begangen in der Zeit von März 2012 bis Ende Mai 2014 in N._____/BE schuldig gemacht. 12. Zu Ziff. 2 der Anklageschrift

E. 12

Ferner ordnete C._____ die Vorfälle nicht nur zeitlich, sondern auch örtlich sehr gut ein: Es sei immer zu Hause gewesen. Meistens im Zimmer vom Beschuldigten. Viel aber auch auf dem Bett der Mutter (pag. 173, ab 14.32 Uhr). Ihre Brüder seien jeweils auch zu Hause gewesen – aber draussen oder vor dem Fernseher (pag. 173, ab 15.22 Uhr). Wenn sie beim Vater im Zimmer gewesen seien, sei die Türe mit dem Schlüssel verschlossen gewesen. Der Schlüssel habe aber gesteckt – sie habe das Zimmer verlassen können. Im Zimmer der Mutter habe es nur eine Schiebetüre gehabt – die habe man nicht verschliessen können (pag. 173, ab 15.24 Uhr). Diese Angaben sind glaubhaft, zumal C._____ nicht nur knapp die fraglichen Zimmer erwähnte, sondern von sich aus die Zimmer beschrieb und auf die Situation ausserhalb der Zimmer hinwies. Die Argumentation der Verteidigung – aufgrund der vielen Auslandsabwesenheiten, der Schulpflicht von C._____ und dem Besuch von Freundinnen – seien Über- griffe in dieser Häufigkeit unmöglich, überzeugt nicht. Zweifellos standen für den Beschuldigten genügend Möglichkeiten zur Verfügung, zumal er während der De- liktsdauer von über zwei Jahren gemeinsam mit seiner Tochter in

einem Haus lebte und seine Ehefrau Vollzeit arbeitete. Die Verteidigung argumentierte ferner, C._____ habe nicht glaubhaft ausgesagt, weil sie ihr Tagebuch erst bei der zweiten Einvernahme erwähnt habe, es nicht mehr existiere und daher von C._____ wohl nur erfunden worden sei. C._____ gab zwar effektiv erst anlässlich ihrer zweiten Einvernahme an, ein Tagebuch geschrieben zu haben. Als Begründung dafür, dass sie es weggeworfen habe, führte sie aus, das Tagebuch sei alt gewesen. Zudem sei es ihr zu viel geworden. Sie habe immer wieder weinen müssen und sie habe nicht mehr daran denken wollen. Weil sie immer im Tagebuch gelesen habe, seien Gefühle hochgekommen und darum habe sie es weggeworfen (pag. 180, ab 16.10 Uhr; pag. 180, ab 16.49 Uhr). Der Umstand, dass C._____ das Tagebuch erst in ihrer zweiten Einvernahme erwähnte ist nachvollziehbar. Ihren Aussagen ist deutlich zu entnehmen, dass sie dem Tagebuch keinen Beweiswert beimass. Sie erwähnte es einzig im Zusammenhang mit der Häufigkeit der Vorfälle und ihrem damaligen Zustand. Folglich erstaunt auch nicht, dass C._____ das Tagebuch nicht von Beginn an erwähnte, zumal ohnehin fraglich ist, was ihr ein erfundenes, nicht mehr vorhandenes Tagebuch hätte bringen sollen. Insgesamt wirken die Aussagen von C._____ lebhaft, detailliert, altersgerecht und realitätsnah. Sie gestand zahlreiche Erinnerungslücken ein und mied Übertreibungen. Sie konnte ihre Gefühle anschaulich schildern. Ferner ist beeindruckend, wie sie die jeweiligen Sätze ihres Vaters auf Hochdeutsch wiedergab. Sie vermied es, ihren Vater übermässig zu belasten, differenzierte deutlich was (nicht) geschehen sei und hatte schliesslich auch kein Motiv, ihren Vater falsch zu beschuldigen. Offene Hassgefühle waren bei C._____ keine erkennbar. So gab sie zu Beginn der zweiten Einvernahme sogar an, sich aufgrund der Situation ihres Vaters (der im Gefängnis war) schlecht zu fühlen. Nach Ansicht der Kammer wirken die Aussagen von C._____ damit insgesamt glaubhaft.

E. 12.1

Theoretische Ausführungen zur versuchten sexuellen Handlung mit Kindern durch «Verleiten»
Betreffend Ziff. 2 der Anklageschrift steht die versuchte sexuelle Handlung mit Kindern durch «Verleiten» zur Diskussion. Im Urteil des Bundesgerichts 6B_702/2009 vom 8.1.2010 ging es um eine Verleitung zu sexuellen Handlungen mit Kindern. Der Täter forderte im fraglichen Fall im Internetchat einen Jungen zum Onanieren auf (ob er dabei zusah, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht, wobei davon auszugehen ist, dass dies eher nicht der Fall war, zumal die vorgängigen Nacktfotos via Digitalkamera hochgeladen und zuge-

E. 12.2

Subsumtion Vorliegend schenkte der Beschuldigte seiner 12-jährigen Tochter einen Vibrator zum 13. Geburtstag und forderte sie auf, diesen auszuprobieren. Mit der Übergabe und der entsprechenden Aufforderung, den Vibrator auszuprobieren, wurde C._____ unmissverständlich aufgefordert, den Vibrator für ihre sexuellen Erfahrungen zu gebrauchen bzw. mit Hilfe des Vibrators zu masturbieren. Die Aufforderung den Vibrator zu gebrauchen, stellt gemäss obgenannter bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Verleitung zur sexuellen Handlung dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_702/2009 vom 8.1.2010 E. 7.4). Zwar forderte der Beschuldigte von C._____ nicht, den Vibrator in seiner Anwesenheit zu gebrauchen. Die Anwesenheit des Täters ist nach Ansicht der Kammer allerdings insbesondere dann nicht erforderlich, wenn ein Kind zu einer nicht üblichen bzw. nicht altersgerechten sexuellen Handlung an sich selbst verleitet wird. Straflös kann eine Aufforderung bzw. ein Rat zur Onanie nur sein, wenn dieser nach den

konkreten Umständen kindsgerecht erfolgte bzw. der normalen sexuellen Entwicklung des Kindes entspricht. So sollen Erwachsene nicht bestraft werden, die lediglich entsprechende Fragen der Kinder beantworten. Ein Vibrator ist für ein 12- oder 13-jähriges Mädchen keineswegs ein altersgerechtes Gerät, zumal in diesem Alter – wenn überhaupt – normalerweise erst die Erkundung des eigenen Körpers im Vordergrund steht. Durch die Übergabe des Vibrators wurde C._____ zweifellos in ihrer sexuellen Entwicklung gefährdet – einerseits durch die ungewollte Übergabe durch den Vater – andererseits durch eine verfrühte, nicht altersgerechte Sexualisierung. C._____ wusste zum Zeitpunkt der Übergabe nicht, um was es sich bei einem Vibrator genau handelt. Damit kann auch keineswegs davon gesprochen werden, sie sei einer allfälligen onanistischen Handlung mit dem Vibrator gewachsen. Ohnehin spielt für die Erfüllung des Tatbestands weder ihre persönliche Reife noch ihre vorgängigen sexuellen Erfahrungen eine Rolle. Indem der Beschuldigte C._____ den Vibrator mit der Aufforderung übergab, ihn zu gebrauchen, machte er sich folglich nach Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar. Zweifellos handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. C._____ unterliess es in der Folge jedoch, den Vibrator zu gebrauchen. Es handelt sich folglich nur um einen Versuch der sexuellen Handlung mit Kindern. 13. Zu Ziff. 3.1. und 3.2. der Anklageschrift

E. 13.1

Theoretische Ausführungen zur sexuellen Handlung mit Kindern durch «Vornahme»
Betreffend die theoretischen Ausführungen kann auf das bisher Gesagte respektive auf die Ausführungen der Vorinstanz (pag. 725 f., S. 27 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) verwiesen werden.

E. 13.2

Subsumtion D._____ war zum Zeitpunkt der fraglichen sexuellen Handlung 6 Jahre und E._____ 9 Jahre alt. Der Beschuldigte lag mit seinen beiden Söhnen gemeinsam nackt auf dem Bett und forderte zumindest E._____ auf, seinen Penis zu berühren, um zu spüren, ob dieser hart oder weich sei. Unter diesen Umständen steht ein nicht sexualbezogener Kontext nicht zur Diskussion. Ohnehin sind die Tatmotive, die Bedeutung der sexualbezogenen Handlungen für den Täter oder das Vorhandensein einer sexuellen Erregung nicht von Belang. Sowohl das gegenseitige Berühren des Penis zwischen dem Beschuldigten und E._____ als auch die Berührung von D._____ an den Hoden des Vaters und jene vom Beschuldigten am Penis von D._____ stellen sexualbezogene körperliche Betätigungen und damit sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes dar. Der objektive Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist betreffend D._____ und E._____ erfüllt. Der Beschuldigte handelte auch vorliegend direktvorsätzlich. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. pag. 731, S. 33 der erstinstanzlichen Entscheidbegründung) geht die Kammer jedoch nicht von einer Handlungseinheit aus. Der Beschuldigte hat die sexuellen Handlungen gegenüber D._____ und E._____ zwar bei der gleichen Gelegenheit begangen. Allerdings sind die sexuellen Handlungen nicht identisch sowie nacheinander und betreffend zwei verschiedene Personen in unterschiedlichem Alter erfolgt. Der Beschuldigte hat sowohl für D._____ als auch für E._____ je individuell den Vorsatz gefasst, die sexuelle Handlung zu begehen. Es liegt folglich auch hier Realkonkurrenz vor. IV. Strafzumessung 14. Allgemeine Ausführungen
Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und zur Gesamtstrafenbildung (Art. 49 Abs. 1 StGB) verwiesen werden (pag. 731 ff., S. 33 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Bei der Bildung einer

Gesamtstrafe ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB zuerst eine Strafe für das schwerste Delikt festzusetzen und diese dann für die übrigen Delikte angemessen zu erhöhen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25.7.2013 E. 2.3.2) sind dabei die «allgemeinen Täterkomponenten» erst nach Bestimmung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen. Die Kammer interpretiert diese Rechtsprechung in ihrer Praxis differenziert. Sie berücksichtigt bei Tatmehrheit bei der Zumessung der Strafe für das schwerste Delikt nach Art. 49 Abs. 1 StGB auch die für dieses Delikt wesentlichen spezifischen Täterkomponenten wie z.B. Vorstrafen, Reue und Einsicht, Geständnis, Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Dies deshalb, weil sich diese speziellen Täterkomponenten bei den einzelnen Delikten unterschiedlich auswirken können. So können Vorstrafen bezüglich eines Delikts einschlägig sein oder nicht, kurz vor der Tat verbüsst worden sein oder bereits lange Zeit zurückliegen. Ein Täter kann für ein Delikt Reue zeigen und geständig sein, für ein anderes nicht. In

E. 16

Sie beschrieb die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und den gemeinsamen Kindern nicht nur schlecht. Auf Frage ob C._____ behindert sei, gab F._____ objektiviert zur Antwort, der Beschuldigte sage immer, C._____ höre schlecht. C._____ habe aber nur eine Sehbehinderung. Niemand anderes spreche von einem schlechten Gehör. Wieso das der Beschuldigte sage, wisse sie nicht (pag. 208, Z. 232 ff.). Zur Beziehung zwischen C._____ und dem Beschuldigten führte F._____ aus, C._____ und der Beschuldigte seien wie Katz und Maus gewesen. Der Beschuldigte habe C._____ beleidigt, sie sei fett und C._____ habe ihm gesagt, dass sie ihn hasse. C._____ habe den Beschuldigten jedoch auch immer wieder in Schutz genommen. Es sei ein Hin und Her gewesen zwischen den Beiden (pag. 210, Z. 345 ff.; ähnlich pag. 595, Z. 30 ff.). C._____ gehe aber dennoch gerne zum Vater, wenn sie wisse, dass es einen schönen Ausflug gäbe (pag. 211, Z. 403). F._____ machte die Beziehung zwischen C._____ und ihrem Vater damit nicht nur schlecht, sondern gab auch zu, dass C._____ weiterhin zum Vater gegangen sei. Offenbar war die Beziehung zwischen C._____ und ihrem Vater nicht unbeschwert. Dies bestätigte der Beschuldigte implizit selbst, indem er C._____ in seinen Einvernahmen zahlreiche Male als behindert und fett betitelte. Die Äusserungen von F._____ erscheinen nach Berücksichtigung der Aussagen des Beschuldigten damit keineswegs übertrieben. Zur Beziehung zwischen dem Beschuldigten und seinen Söhnen gab F._____ an, D._____ sei der Liebling des Beschuldigten gewesen und er sei unbefangen. E._____ habe einmal gesagt, dass er den Beschuldigten nicht so gerne habe. Er habe eines Tages gesagt, er gehe gerne zum Beschuldigten – aber nicht wegen dem Beschuldigten, sondern wegen den anderen Kindern, welche dort wohnen würden (pag. 211, Z. 391 ff.). D._____ sei immer gerne zum Vater gegangen und E._____ eher so «de haut» (pag. 211, Z. 403 f.). F._____ verzichtete ferner auf Mutmassungen bezüglich der fraglichen Vorwürfe. Sie gab bekannt, nichts gemerkt zu haben (pag. 210, Z. 345). Ihr sei einzig aufgefallen, dass C._____ zugenommen habe (pag. 210, Z. 345). Sie habe sich aber nichts dabei gedacht (pag. 210, Z. 349) und könne es nicht glauben (pag. 596, Z. 14). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung sagte F._____ nicht widersprüchlich aus, indem sie ausführte, sie hätte den Restaurantbetrieb im Graubünden mit dem Beschuldigten «zusammen gemacht» – später jedoch angab, dass eigentlich die ganze Arbeit auf sie abgeschoben worden sei (pag. 204, Z. 31 ff.). Aus dem Kontext ergibt sich eindeutig, dass sich der erste Teil generell auf den Restaurantbetrieb bezog, wonach die Ehegatten das Restaurant gemeinsam geführt

hät- ten. Indem F. _____ erklärte, die Arbeit sei auf sie abgeschoben worden, präzi- sierte sie einzig die aus ihrer Sicht gelebte Arbeitsteilung. Die Verteidigung brachte des Weiteren vor, F. _____ habe widersprüchlich aus- gesagt, weil sie zuerst angegeben habe, nach dem tätlichen Angriff vom Beschul- digten blaue Flecken gehabt zu haben (pag. 207, Z. 168 f.). Später habe sie jedoch geantwortet, keine körperlichen Beschwerden gehabt zu haben (pag. 207, Z. 211 f.). Die Verteidigung verkennt mit dieser Argumentation den Sinn der Aussage,

E. 16.1

Objektives Tatverschulden (objektive Tatschwere) Bei der hier zu beurteilenden Tat geht es um die einmalige Übergabe eines Vibra- tors mit der Aufforderung des Beschuldigten, C. _____ solle diesen ausprobie- ren. C. _____ war von diesem Vorfall offensichtlich besonders peinlich berührt und hatte grosse Mühe darüber zu sprechen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist folglich nicht zu bagatellisieren. C. _____ hatte nicht nach dem Vibrator gefragt. Bevor sie mit diesem in Berührung kam, wusste sie nicht genau was ein Vibrator ist. Den Zweck der Ver- wendung erkannte sie jedoch sogleich. Der Beschuldigte unterliess es, C. _____ die Verwendung des Vibrators zu zeigen, oder nachzufragen, ob sie diesen bereits gebraucht habe. Zu beurteilen ist einzig die Übergabe, verbunden mit der einmaligen Aufforderung, diesen auszuprobieren. Insgesamt wiegt das objektive Tatverschulden leicht. Eine Strafe von 3 Monaten erachtete die Kammer im Vergleich zum Strafraumen als sachgerecht.

E. 16.2

Subjektives Tatverschulden (subjektive Tatschwere) Auch hier handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Mit der Übergabe des Vibra- tors bezweckte der Beschuldigte zweifellos die weitergehende Sexualisierung sei- ner Tochter. Insgesamt wirken sich die subjektiven Tatkomponenten jedoch neutral auf die Strafe aus.

E. 16.3

Verschuldensunabhängige Tatkomponente Es gilt zu berücksichtigen, dass lediglich ein Versuch vorlag. C. _____ wurde zwar zum Gebrauch des Vibrators aufgefordert. Sie versteckte diesen jedoch und verzichtete darauf, ihn auszuprobieren. Der Beschuldigte hat nichts zur Verhinde- rung der Vollendung der Tat beigetragen – seinen Beitrag hatte er mit der Überg- abe des Vibrators und der entsprechenden Aufforderung bereits geleistet. Die Kammer erachtet demnach eine Reduktion von lediglich 1/3, ausmachend 1 Monat, als gerechtfertigt. Es resultiert damit eine Strafe von 2 Monaten.

E. 16.4

Täterkomponenten Betreffend die Täterkomponenten kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (Ziff. 15.3 hiervor). Auch hier wirken sich die Täterkomponenten neutral auf die Strafe aus.

E. 16.5

Konkrete Asperation Nach Berücksichtigung des Gesagten erachtete die Kammer eine Strafe von 2 Mo- naten als angemessen. Die nach den Täterkomponenten festgesetzte Strafe von 2 Monaten ist lediglich zur Hälfte zu asperieren, zumal die versuchte sexuelle Handlung mit Kindern zum Nachteil von C. _____ in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammen- hang mit der vollendeten sexuellen Handlung mit Kindern zum Nachteil von C. _____ steht. Es ist folglich eine Strafe von 1 Monat an die Einsatzstrafe

an- zurechnen. 17. Asperation für die sexuelle Handlung mit Kindern z.N. von D. _____

E. 16.19

Uhr). C. _____ widersprach sich folglich, ob nun D. _____ oder E. _____ die fragliche Andeutung gemacht hatte. Es ist jedoch aufgrund des von C. _____ geschilderten Ablaufs davon auszugehen, dass es sich um D. _____ gehandelt haben muss. Denn C. _____ hätte wohl kaum D. _____ befragt, wenn E. _____ eine entsprechende Anmerkung gemacht hätte. Ferner gab F. _____ ebenfalls an, es sei D. _____ gewesen, der die Andeutung damals gemacht habe (pag. 209, Z. 295 ff.). C. _____ konnte nachvollziehbar erklären, warum sie ihren Bruder während des Gesprächs aufnahm. Es muss allerdings offen gelassen werden, ob F. _____ bereits im Vorfeld von der Aufnahme wusste oder nicht. Sie gab an, vorgängig

E. 17

welche F. _____ zuvor wörtlich zu Protokoll gab: «Wieso hätte ich zu einem Arzt gehen sollen. Es war ja nichts kaputt. Ich wusste ja nicht was machen. Ausser blauen Flecken hatte ich ja nichts» (pag. 207, Z. 201 f.). Diese Aussage von F. _____ ist durchaus nachvollziehbar. Sicherlich gilt es bei den Aussagen von F. _____ und deren Vorgehen betreffend die Meldung der Vorfälle mit zu berücksichtigen, dass zwischen ihr und dem Beschuldigten ein Eheschutzverfahren (CIV _____) durchgeführt wurde, welches mit Entscheid vom 3.3.2015 mittels Trennungsvereinbarung abgeschlossen werden konnte (pag. 146; pag. 294; vgl. pag. 711, S. 13 der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass C. _____ in ihrer Einvernahme nicht den Eindruck hinterliess, als ob ihre Aussagen einstudiert oder zielgerichtet wären. Auch das Vorgehen von F. _____ spricht gegen eine Inszenierung zum Nachteil des Beschuldigten. Nachdem F. _____ von den Vorfällen zwischen dem Beschuldigten und ihren Kindern Kenntnis gehabt habe (spätestens am 4.8.2015, wobei der genaue Zeitpunkt unklar ist; pag. 147), habe sie sich zuerst an die Pro Juventute, die Fachstelle Lantana und die Kinderschutzgruppe des Inselspitals gewendet (pag. 209, Z. 282 ff.; pag. 596, Z. 9 ff.; pag. 147). F. _____ habe daraufhin ihre Kinder am Besuchswochenende vom 7.8.2015 – 9.8.2015 nicht zum Beschuldigten gelassen, woraufhin sich letzterer beim Beistand, Herrn R. _____, beschwert habe. Erst am Mittwoch, den 12.8.2015, habe F. _____ R. _____ über die fraglichen Vorfälle informiert (pag. 147). Gegenüber R. _____ gab F. _____ an, keine Anzeige gegen den Beschuldigten machen zu wollen, weil sie sich vor ihm und vor Repressalien fürchte (pag. 147). R. _____ war es, welcher in der Folge am 21.8.2015 bei der KESB eine Gefährdungsmeldung machte (pag. 141 ff.; pag. 295). Nachdem F. _____ von den Übergriffen Kenntnis hatte, orientierte sie folglich nicht direkt die Strafbehörden. Vielmehr begab sie sich zu unabhängigen Beratungsstellen, um neutralen Rat zu suchen. Auch den Beistand, der das Besuchsrecht zwischen dem Beschuldigten und den Kindern koordinierte, informierte sie nicht unverzüglich. Dies spricht dafür, dass sie sorgsam und bedacht mit der Situation umgehen wollte und sie den Beschuldigten nicht ohne Grund und Not in ein Strafverfahren verwickeln wollte. Dies gilt umso mehr, als F. _____ offensichtlich bereits im September 2014 davon erfahren hat, dass der Beschuldigte C. _____ einen Vibrator geschenkt hatte. Trotzdem besprach F. _____ diese Angelegenheit einzig mit der Erziehungsberatung (vgl. pag. 148), ohne gegen den Beschuldigten rechtliche Schritte einzuleiten. Im Falle einer Inszenierung zum Nachteil des Beschuldigten hätte F. _____ aller Voraussicht nach direkt die Polizei angerufen. Zweifellos gab es zwischen den Ehegatten erhebliche Spannungen. F. _____

erwirkte zwar am 18.11.2014 ein Hausverbot, weshalb der Beschuldigte die eheliche Liegenschaft nicht ohne die Einwilligung von F._____ betreten durfte (pag. 133). Allerdings spricht das Vorgehen von F._____ gegen eine Falschbeschuldigung. Für F._____ wäre es ein Leichtes gewesen, den Beschuldigten bereits im Jahr 2014 oder spätestens unmittelbar nach Kenntnis der Vorfälle im

E. 17.1

Objektives Tatverschulden (objektive Tatschwere) Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist in casu nicht besonders schwerwiegend. D._____ kann sich gemäss Angaben der Kindsmutter nicht mehr an die Vorfälle erinnern. Dennoch bleibt unklar, ob die fragliche Tat bei D._____ Spuren hinterlassen wird, wenn er älter ist. Der Beschuldigte ging bei D._____ ähnlich wie bei C._____ vor. Es fing auch hier mit harmlosen Massagen an, welche der Beschuldigte in eine sexuelle Richtung lenkte. Er lag zusammen mit D._____ und dessen Bruder nackt auf dem Bett. D._____ war zum Zeitpunkt der Tat erst 6 Jahre alt, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Mit seinen 6 Lebensjahren hatte D._____ kaum eine Chance, sich gegen die Aufforderungen seines Vaters zur Wehr zu setzen. Sexualität ist in diesem Alter noch in weiter Ferne, weshalb D._____ die Bedeutung der Handlung kaum verstehen konnte. Der Beschuldigte nutzte auch hier das väterliche Verhältnis und das kindliche Alter von D._____ aus, um die sexuelle Handlung – für D._____ fast spielerisch – auszuführen. Es handelt sich jedoch um ein einmaliges Geschehen. Der Beschuldigte liess sich von D._____ an den Hoden berühren und berührte D._____ selbst an dessen Penis. Die Berührung an den Hoden des Vaters ist intensiver zu werten, zumal diese weniger spielerisch ist und nichts mit dem Kontrollieren, ob der Penis hart sei oder nicht, zu tun hatte. Es kam allerdings zu keiner Penetration und es muss davon ausgegangen werden, dass die Berührungen relativ kurz andauerten. Das objektive Tatverschulden liegt vorliegend im leichten Bereich. Eine Strafe von 4 1/2 Monaten erachtet die Kammer als verschuldensangemessen.

E. 17.2

Subjektives Tatverschulden (subjektive Tatschwere) Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Die Tat wäre für ihn problemlos vermeidbar gewesen. Insgesamt wirken sich die subjektiven Tatkomponenten damit auch hier neutral auf die Strafe aus.

E. 17.3

Täterkomponenten Betreffend die Täterkomponenten kann auf das bisher Gesagte verwiesen werden (Ziff. 15.3 hiervor). Sie wirken sich neutral auf die Strafe aus.

E. 17.4

Konkrete Asperation Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie der deliktsbezogenen Täterkomponenten resultiert nach dem Gesagten eine Strafe von 4 1/2 Monaten. Praxisgemäss wird die Strafe mit 2/3, ausmachend 3 Monate, an die Einsatzstrafe angerechnet. 18. Asperation für die sexuelle Handlung mit Kindern z.N. von E._____

E. 18

Sommer 2015 bei den Strafbehörden zu melden. Durch das bedachte Vorgehen und die verschiedenen Kontaktaufnahmen bei den Beratungsstellen geht die Kammer nicht davon aus, dass F._____ ihre Kinder instrumentalisierte, um die fraglichen Vorfälle zu inszenieren. Dies gilt umso mehr, als die Aussagen von C._____ (sowie D._____

und E. _____ – vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 10 ff. hiernach) glaubhaft und realitätsnahe wirken.

E. 18.1

Objektives Tatverschulden (objektive Tatschwere) Auch bei E. _____ ist das Ausmass des verschuldeten Erfolgs schwer zu bestimmen. Während den Pausen der Videobefragung machte E. _____ einen vergnügten, unbeschwerten Eindruck. Zumindest aktuell scheint der Vorfall bei ihm keine schwerwiegenden Folgen bewirkt zu haben. Die längerfristigen Folgen bleiben jedoch unklar. Der Beschuldigte begann auch bei E. _____ mit harmlosen Massagen. Zusammen mit D. _____ legten sie sich nackt auf das Bett. E. _____ wurde vom Beschuldigten aufgefordert, er solle mal spüren, ob sein Penis hart sei oder nicht. Daraufhin tippte E. _____ den Penis seines Vaters kurz an. Auch der Beschuldigte durfte daraufhin den Penis von E. _____ berühren. Es handelte sich also um eine gegenseitige Berührung am Penis. Die Situation wirkte für E. _____ spielerisch. Es scheint, dass er die Hintergründe des Vorfalls noch nicht gänzlich verstand. Allerdings ist davon auszugehen, dass er mit seinen 9 Jahren bereits besser erkennen konnte, um was es ging, und damit im Vergleich zu D. _____ auch bessere Abwehrmöglichkeiten hatte. Insgesamt ist von einem leichten Verschulden auszugehen. Die Kammer erachtet eine Strafe von 3 Monaten im Vergleich zum Strafraumen als verschuldensangemessen.

E. 18.2

Subjektives Tatverschulden (subjektive Tatschwere) Der Beschuldigte handelte auch hier direktvorsätzlich und wäre zweifellos in der Lage gewesen, die Tat zu verhindern. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich folglich neutral auf die Strafe aus.

E. 18.3

Täterkomponenten Es kann auf das bisher Gesagte zu den Täterkomponenten (Ziff. 15.3 hiervor) verwiesen werden. Die Täterkomponenten wirken sich auch hier neutral auf die Strafe aus.

E. 18.4

Konkrete Asperation Nach dem Gesagten wird eine Strafe von 3 Monaten veranschlagt. Praxismässig sind 2/3, ausmachend 2 Monate, an die Strafe hinzuzurechnen.

E. 19

Während den Einvernahmen von C. _____ fällt auf, dass sie sich offensichtlich um das Thema Vibrator windet. Es ist ihr unangenehm und sie ist mit Scham belastet, als sie darüber spricht. Ihre Wortwahl erscheint allerdings kindsgerecht. Die Aussagen sind gleichbleibend, logisch und C. _____ gab immer wieder ihr Unverständnis bekannt, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht. Auffällig ist wiederum, dass C. _____ die Worte ihres Vaters auf Hochdeutsch wiedergab. Zudem beantwortete C. _____ die Fragen widerspruchsfrei und konstant. Die Aussagen von C. _____ sind glaubhaft.

E. 20

habe Geld gewollt, um einen zu kaufen und er habe ihr dann einen in München gekauft. Er selber finde einen Vibrator nicht angemessen. Aber seine Frau habe ihm gesagt, das sei normal für die Schweiz (pag. 601, Z. 30 ff.). Er habe den Vibrator in München gekauft, weil

er in der Schweiz zu teuer sei. Er habe in München dann einen für EUR 9.00 gefunden – es sei ein ausgefallenes Stück gewesen, sei aber nicht gelaufen (pag. 606, Z. 9 ff.). Nach dem Gesagten kann nicht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt werden. Er sagte nicht nur widersprüchlich sondern auch unlogisch und lebensfremd aus. So ist nicht nur unvorstellbar, dass auf einer öffentlichen – für Kinder zugängliche – Toilette im Schwimmbad Vibratoren (in der Mehrzahl) sein sollten. Auch der Umstand, dass C._____ zusätzlich bei ihren Freundinnen und ihrer Gotte mit Vibratoren hätte in Verbindung kommen sollen, ist schlicht unwahrscheinlich. Es erstaunt zudem sehr, dass die Mutter von C._____ hätte sagen sollen, dass ein Vibrator für eine 12-Jährige in der Schweiz normal sei. Ferner ist unlogisch, weshalb aus dem Schulunterricht von C._____ (lernen Kondome an Bananen aufzuziehen) interpretiert werden sollte, 12-jährige Kinder dürften Vibratoren haben. Nicht überzeugend ist des Weiteren, dass der Beschuldigte seiner Tochter den Vibrator zwar geschenkt, sie aber darauf hingewiesen habe, ihn erst ab dem 16. Lebensjahr zu gebrauchen. Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten unglaublich. Auf diese widersprüchlichen, unlogischen und sprunghaften Aussagen kann nicht abgestellt werden.

E. 21.1

Für das erstinstanzliche Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten betragen insgesamt CHF 15'645.00 (Auslagen von CHF 2'245.00 sowie Gebühren von CHF 13'400.00; vgl. pag. 618 f. – wobei die Verfahrenskosten ohne die amtliche Entschädigung zu verlegen sind). Die Kostenauflegung für den Freispruch betreffend sexueller Nötigung im Umfang von 1/3 an den Kanton Bern und von 2/3 der Verfahrenskosten an den Beschuldigten für die Schuldsprüche erachtet die Kammer als angemessen. Dementsprechend hat der Kanton Bern die anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 5'215.00 zu tragen. 2/3 der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 10'430.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

E. 21.2

Für das oberinstanzliche Verfahren Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 6'000.00 festgelegt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verkehrskostendekrets, VKD; BSG 161.12). Auch vor oberer Instanz unterliegt der Beschuldigte teilweise, zumal er einen vollumfänglichen Freispruch beantragte. Die Generalstaatsanwaltschaft unterliegt jedoch im Rahmen des Freispruchs von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung. Entsprechend rechtfertigt sich auch oberinstanzlich die Auferlegung von 1/3 der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'000.00, an den Kanton Bern und 2/3 der Kosten, ausmachend CHF 4000.00, an den Beschuldigten. 22. Entschädigung für die amtliche Vereidigung

E. 22

Bst. a StPO zur betreffenden Überwachungsmassnahme befugt gewesen, zumal der Subsidiaritätsgrundsatz nach Art. 269 Abs. 1 Bst. c StPO nicht geprüft werden muss. Denn betreffend die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden das fragliche Beweismittel rechtmässig hätten erlangen können, sind nur solche gesetzlichen Erfordernisse, die sich abstrakt anwenden lassen, und keine Würdigung konkreter Umstände der jeweiligen

Beweiserlangung einzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_786/2015 vom 8.2.2016 E. 1.3.1). Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises (BGE 131 I 272 E. 4). Die Interessenabwägung fällt hier zu Gunsten des öffentlichen Interesses an der Wahrheitsfindung aus. In der fraglichen Aufnahme gibt D. _____ sexuelle Handlungen seines Vaters gegenüber ihm und E. _____ bekannt. Es geht um schwerwiegende Übergriffe gegenüber dem damals 6-jährigen D. _____ und dessen 9-jährigen Bruder E. _____. Die Aufnahme lässt zudem allgemeine Schlüsse in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen von D. _____ zu und untermauert die Aussagen von E. _____. Die Aufnahme ist für die Beurteilung der hier zu Diskussion stehenden Vorwürfe von grosser Wichtigkeit. Mit dem Tatvorwurf der sexuellen Handlung mit Kindern steht ein sehr schwerwiegender Verdacht im Raum, weshalb das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung jenes des Beschuldigten daran, dass die Aufnahme unverwertet bleibt, deutlich überwiegt (vgl. ähnlich im Urteil des Bundesgerichts 6B_983/2013 vom 24.2.2014 vom E. 3.3.2).

E. 22.1

Für das erstinstanzliche Verfahren Rechtsanwältin B. _____ machte mit Honorarnote vom 20.6.2016 erstinstanzlich eine Entschädigung von insgesamt CHF 19'025.30 (69.25 Stunden à CHF 250.00, ausmachend CHF 17'312.50; zuzüglich Auslagen von CHF 303.50 und MwSt. von CHF 1'409.30) geltend (pag. 614 ff.). Der ausgewiesene Aufwand ist zu hoch. Rechtsanwältin B. _____ hat für die erstinstanzliche Hauptverhandlung insgesamt 11 Stunden geltend gemacht. Diese dauerte jedoch nur zirka 6.5 Stunden. Ferner gilt die Reisezeit gemäss Art. 10 PKV

E. 22.2

Für das oberinstanzliche Verfahren Oberinstanzlich macht Rechtsanwältin B. _____ eine Entschädigung von insgesamt CHF 3'759.90 (15.85 à CHF 250.00, ausmachend CHF 3'962.50, bzw. à CHF 200.00, ausmachend CHF 3'170.00; zuzüglich Auslagen von CHF 11.40, Reisespesen von CHF 300.00 sowie MwSt. von CHF 278.50) geltend (pag. 823 f.). Die geltend gemachten Reisespesen erachtet die Kammer wiederum als zu hoch. Für die Fahrt von W. _____/BE nach Bern sind lediglich CHF 70.00 (Strecke à je zirka 50 km), zuzüglich einem halben Reisetag von CHF 150.00 zu entschädigen. Entsprechend wird Rechtsanwältin B. _____ für Auslagen in der Höhe von CHF 81.40 und mit einer Reiseentschädigung von CHF 150.00 entschädigt. In Anwendung des obgenannten Verteilschlüssels fallen CHF 1'224.50 auf den Freispruch und CHF 2'449.00 auf den Schuldspruch. Der Beschuldigte hat die ausgerichtete Entschädigung von CHF 2'449.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 570.65, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO). VI. Verfügungen 23. Rechtskräftige Verfügungen Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziff. IV.2 und Ziff. IV.3 (pag. 620 f.) sind in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen. 24. DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten Beim Beschuldigten wurde ein DNA-Profil erstellt und biometrisch erkennungsdienstliche Daten angelegt (pag. 292).

E. 23

nichts über die Aufnahme von C. _____ gewusst zu haben und den Inhalt des Gesprächs nicht zu kennen (pag. 211, Z. 373 ff.). C. _____ gab dagegen an, die Aufnahme ihrer

Mutter vorgespült zu haben (pag. 173, ab 14.59 Uhr) bzw. die Mutter habe ihr gesagt, sie solle D._____ aufnehmen (pag. 180, ab 16.20 Uhr). Einzig aus dieser Unstimmigkeit lassen sich jedoch keine Schlüsse für die Würdigung der Aufnahme ziehen. Es muss jedoch offen bleiben, wie viel F._____ effektiv über den Inhalt des Gesprächs zwischen D._____ und C._____ wusste.

E. 24

nen Worten das Geschehene wieder. Er übernahm nicht einfach die Worte seiner Schwester. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Hätte er nur auf Druck seiner Schwester etwas Unwahres gesagt, hätte er nicht seine eigenen Worte benutzt. Zudem beschrieb er denn Beginn der Handlung eindrücklich, indem er angab, der Vater habe sich umdrehen sollen, er habe das aber nicht gemacht und dann hätten sie «blutt» sein müssen. D._____ brachte die Handlung bzw. das Berühren der Hoden seines Vaters damit eigenständig in einen bestimmten Kontext. Er konnte den Vorfall auch gut zeitlich einordnen – nämlich auf den Zeitpunkt nach den Ferien im Graubünden. Insgesamt wirken die Aussagen von D._____ in der Aufnahme glaubhaft.

E. 25

Bei belanglosen Fragen zur Schule und seinen Freizeitbeschäftigungen sprach D._____ von sich aus relativ offen und viel. Er wurde hingegen bei konkreten Fragen zum Berühren des Penis ruhiger und weniger gesprächig. Das Thema rund um das Berühren des Penis war ihm offenbar unangenehm. Dennoch gab er zumindest an, es habe eine Berührung von E._____ am Penis des Vaters gegeben.

E. 26

passiert, als sie bei ihrer Freundin gewesen sei. Auf Frage, was er mit «gemacht haben» meine, sagte E._____ : «über was rede mir die ganz Ziit?» (pag. 188, ab 16.38 Uhr). Auf konkrete Frage, ob er das «Schnäbi» von seinem Vater berührt habe, führte E._____ aus: «Mou scho no. Aber das isch scho lang här». Er habe das «Schnäbi» nur angetippt. Der Vater habe ihn gefragt, ob es weich sei oder nicht. Dann hätten D._____ und er gespürt ob es weich gewesen sei. Er habe es nur angetippt – so «bumm, bumm, bumm». Während dieser Aussage zeigte E._____ mit seinem Zeigefinger ein leichtes Antippen vor. Er könne aber nicht erklären, warum er geschaut habe, ob das «Schnäbi» weich gewesen sei (pag. 188, ab 16.41 Uhr). Bei dieser Situation seien sie alle auf dem Bett gelegen. Der Vater habe auf dem Rücken gelegen oder auf der Seite – er wisse es nicht. Er habe das «Schnäbi» aber nur angetippt und wisse nicht warum. D._____ habe das glaublich auch gemacht (pag. 188, ab 16.43 Uhr). Es sei nur ein einziges Mal vorgekommen. Er habe das «Schnäbi» nur angetippt, um zu spüren ob es hart sei. Er habe das aber tun dürfen und nicht müssen (pag. 188, ab 16.44 Uhr). Für ihn sei das nicht schlimm gewesen. Er habe nur spüren wollen. Er sei eben ein wenig neugierig. Auf Frage gab E._____ zum Schluss an, auch sein Vater habe bei ihm probieren dürfen, ob sein «Schnäbi» hart gewesen sei. Das habe der Vater aber nur einmal gemacht, am selben Tag (pag. 188, ab 16.47 Uhr). Die Wortwahl von E._____ – er habe das «Schnäbi» nur angetippt – und auch seine entsprechenden Bewegungen hierzu, wirken glaubhaft. Zwar fällt auf, dass E._____ zu Beginn der Einvernahme nichts sagen wollte – dennoch sprach er von einem gewissen, konkreten Geschehen (bei welchem C._____ nicht dabei gewesen sei). Erst nach zahlreichen Fragen und teils genervten Antworten gab E._____ an, was genau passiert sei. Die Schilderungen zum Antippen und der Situation auf dem Bett

machte E. _____ in freier Rede und in seinen eigenen Worten. Im Kern entspricht seine Version ferner jener von D. _____ im Gespräch mit C. _____. E. _____ schilderte auch Gefühle, indem er angab, dass es für ihn nicht schlimm gewesen sei. Insgesamt wirken die Aussagen von E. _____ trotz anfänglichem Abstreiten und mehrfachem Nachfragen glaubhaft. Auch E. _____ konnte den Vorfall zeitlich einordnen. Zu Beginn gab er jedoch an, es sei vor den Sommerferien 2015 gewesen (pag. 188, ab 16.44 Uhr). Danach erläuterte er aber, es sei nach dem Zelten im Graubünden gewesen (pag. 188, ab 16.51 Uhr).

E. 27

E. _____ berührt – gab der Beschuldigte Folgendes zu Protokoll: «Nein um Gottes willen. Er war nass, es war Sommerzeit. Wir schlafen in einem Bett. Ich massierte beiden den Rücken. Meine Kinder haben mir immer meine Hosen ausgezogen. Dann fragte ich den Kleinen, wo hast du dies gelernt? Da sagte er, die Mama mache dies auch. Dann hat er geschrien und sagte kuck mal. AF: E. _____ sagte dies, weil D. _____ einen Längeren und E. _____ einen Kürzeren hat. Die laufen nackt herum und lachen dann. Ich habe ihm nichts getan, er soll hier her kommen und mir dies sagen. Sie sind alle nackt in einen Fluss reingesprungen» (pag. 24, Z. 171 ff.). Die Antwort des Beschuldigten ist nicht nachvollziehbar und aus dem Zusammenhang gerissen. Der Beschuldigte stritt zwar die Berührungen ab, sprach jedoch offensichtlich von einem konkreten Vorfall im Sommer, bei welchem sie gemeinsam auf dem Bett gelegen seien – was den Umständen der angeklagten Tat entspricht. Später führte der Beschuldigte aus, D. _____ und E. _____ hätten ihm immer die Unterhosen runterziehen wollen. Er habe sie immer gefragt, wer ihnen das beigebracht habe (pag. 229, Z. 185 ff.). D. _____ sei auch mal gekommen und habe ihn mit der Zunge küssen wollen (pag. 230, Z. 214). Auf Vorhalt der Aufnahme des Gesprächs von C. _____ und D. _____ gab der Beschuldigte an, dass das die Fantasie von C. _____ sei. Er sei sich sicher, dass C. _____ D. _____ das gesagt habe (pag. 244, Z. 91 f.). Nur kurz später führte der Beschuldigte auf Vorhalt der Aussage von E. _____ jedoch aus: «Das war ein heisser Tag. Sie kamen vom Fluss her. Ich bin im Bett gelegen. Die Kinder kamen, sie sagten, Papa, Fussmassage. Sie haben gestritten wer zuerst darf. Ich habe nur eine kleine Berührung von E. _____ gespürt, nur eine ganz kleine. Ich sagte ihm, woher er das habe. Ich habe D. _____ gewaschen, natürlich kommt es da zu Berührungen. AF: Ich habe es nicht von E. _____ verlangt, dass er mich berührt, er hat das selber gemacht» (pag. 245, Z. 102 ff.). Die genannten Aussagen des Beschuldigten sind nicht überzeugend. Er sagte auch betreffend D. _____ und E. _____ unlogisch und ausweichend aus. Wiederum machte er C. _____ schlecht und gab erst nach zahlreichen Einvernahmen eine einzige Berührung von E. _____ zu. Dabei fällt auf, dass auch diese Berührung aus dem Nichts und einzig vom Kind aus gekommen zu sein scheint (vgl. hierzu Ziff. 8.3 hiervor betreffend C. _____). Indem der Beschuldigte mehrmals von einem Vorfall im Sommer sprach, bei welchem er mit seinen Söhnen auf dem Bett gelegen sei, gab er im Wesentlichen die Umstände der angeklagten Tat wieder. Ferner ist an dieser Stelle auch auf das generell widersprüchliche, ausweichende, unlogische und mit Drittschuldigungen überladene Aussageverhalten des Beschuldigten zu verweisen (vgl. Ziff. 8.3 hiervor). Zusammenfassend erachtet die Kammer die Aussagen des Beschuldigten auch betreffend dem Vorwurf der sexuellen Handlung mit Kindern zum Nachteil von E. _____ und D. _____ als unglaubhaft.

E. 28

fand. Die Aussagen von D. _____ im Gespräch mit C. _____ sowie die Angaben von E. _____ anlässlich der Videoaufnahme decken sich im Wesentlichen. Nicht nur bezüglich der konkreten Handlungen sprechen beide von den gleichen Umständen und einem gegenseitigen Berühren der Genitalien. Sowohl D. _____ als auch E. _____ geben den gleichen Zeitpunkt an, an welchem der Vorfall stattgefunden habe. Gestützt auf die übereinstimmenden, realitätsnahen und glaubhaften Aussagen von D. _____ und E. _____ geht die Kammer demnach von folgendem Beweisergebnis aus: D. _____, E. _____ und der Beschuldigte befanden sich zwischen dem 17.7.2015 und dem 28.7.2015 in N. _____/BE (in der derzeitigen Wohnung des Beschuldigten) gemeinsam nackt auf dem Bett. Der Beschuldigte forderte E. _____ auf, ihn am Penis zu berühren, um zu fühlen, ob der Penis hart oder weich sei. Daraufhin tippte E. _____ den Penis seines Vaters an. Auch der Beschuldigte berührte den Penis seines Sohnes, nachdem dieser sagte, er dürfe auch schauen, ob sein Glied hart sei. D. _____ berührte den Beschuldigten in der fraglichen Situation an den Hoden, während der Beschuldigte D. _____ am Penis berührte. III. Rechtliche Würdigung 11. Zu Ziff. 1 der Anklageschrift

E. 29

rekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 727 f., S. 29 f. der erstinstanzlichen Entscheibegründung). Ergänzend bleibt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach berücksichtigt wird, dass eine sexuelle Nötigung umso wirksamer ist, je empfindlicher, wehr- und hilfloser insbesondere abhängige, verletzte oder traumatisierte Opfer einem solchen Angriff ausgesetzt sind. Es hiesse, solchen Menschen einen geringeren strafrechtlichen Schutz zuzugestehen, würde dieser besonderen Verletzlichkeit, die der Täter gerade in seinen Tatplan einbezieht, bei der Beurteilung des Vorliegens einer psychischen Nötigung nicht Rechnung getragen. Es ist aber wie bei der physischen Gewalt und Drohung immer eine erhebliche Einwirkung auf die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung erforderlich. Der Begriff der Instrumentalisierung struktureller Gewalt darf somit nicht als Ausnützung vorbestehender gesellschaftlicher oder privater Machtverhältnisse missverstanden werden. Die blosser Ausnützung ist keine Nötigung, und eine tatsächlich bestehende strukturelle Gewalt ist als solche noch keine zurechenbare Nötigungshandlung. Es muss für die Erfüllung des Tatbestands durch den Täter eine «tatsituative Zwangssituation» nachgewiesen sein. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Täter diese jedes Mal wieder auf die gleiche Weise neu entstehen lassen muss (BGE 131 IV 107 E. 2.4).

E. 31

sandt worden waren). Das Bundesgericht führte Folgendes aus: «Die Aufforderung zum Onanieren, welcher das Kind nachkommt, erfüllt die Tatbestandsvariante des Verleitens zu sexuellen Handlungen gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Die Anwesenheit des Täters bei den Handlungen ist nicht erforderlich» (E. 7.4). Ob eine zumindest mittelbare Präsenz benötigt sei, sagte das Bundesgericht nicht. In der Botschaft wird ausgeführt, dass der Täter das Kind zu einer geschlechtlichen Handlung verleitet, wenn er es anhält, geschlechtliche Handlungen mit einem Dritten oder am eigenen Körper vorzunehmen (z.B. zur Masturbation). Es liegt auf der Hand, dass der Lehrer, der im Rahmen der Sexualkunde geschlechtliche Handlungen lediglich beschreibt, ohne das Kind weitergehend zu beeinflussen, sich keiner Verleitung schuldig macht (BB1 195 II 1066). Nach MAIER hat zumindest die Aufforderung zur heimlichen Onanie straflos zu sein (MAIER, in Basler

Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 14 zu Art. 187). STRATENWERTH/WOHLERS und TRECHSEL/BERTOSSA äussern sich nicht explizit zu dieser Thematik sondern führen einzig aus, dass das Vereiteln einer sexuellen Handlung vorliege, wenn das Kind veranlasst werde, sexuelle Handlungen an sich selbst, an einem Dritten oder mit einem Tier vorzunehmen (STRATENWERTH/WOHLERS, Handkommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 187; TRECHSEL/BERTOSSA, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, N. 8 zu Art. 187). WEDER ist der Ansicht, dass der Tatbestand des Verleitens darin bestehe, dass jemand das Kind dazu anhalte, geschlechtliche Betätigungen mit einem Dritten im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 oder am eigenen Körper – wie z.B. Masturbation – vorzunehmen; eine eigentliche Anstiftung sei nicht erforderlich. Nicht erforderlich sei es ferner, dass die sexuelle Handlung in Anwesenheit des Täters oder eines Dritten stattfände oder dass der Täter die sexuelle Handlung zwingend in Bild und/oder Ton simultan wahrnehme (WEDER, StGB Kommentar, 19. Auflage. 2013, N. 14 f. zu Art. 187 – mit Verweis auf BGer 6B_702/2009 vom 8.1.2010). Gemäss MUGGLI sei eine Präsenz des Täters bzw. eine Wahrnehmbarkeit durch diesen oder Drittpersonen nur in Fällen zu fordern, in denen das Kind zu üblichen sexuellen Handlungen an sich selbst verleitet werde. Werde das Kind hingegen zur Vornahme von sexuellen Handlungen mit Tieren, Gewalt, Fäkalien, Erwachsenen oder anderen Kindern verleitet, so sei eine Gefährdung bzw. eine Strafbarkeit auch unabhängig von einer Präsenz des Täters bzw. von Drittpersonen anzunehmen (MUGGLI, Im Netz ins Netz – Pädokriminalität im Internet und der Einsatz von verdeckten Ermittlern und verdeckten Fahndern zu deren Bekämpfung, in: ZStStr Band/Nr.78, 2014, S. 61 f.). Unbestrittenermassen will Art. 187 StGB die Gefährdung der sexuellen Entwicklung von Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, damit es zur verantwortlichen Einwilligung zu sexuellen Handlungen in der Lage ist. Es geht also um einen generellen Schutz der Kinder unter 16 Jahren vor verfrühter, das heisst anderer als ihrem Alter angemessener und deshalb ihre Entwicklung (möglicherweise) schädigender Sexualität. Das geschützte Rechtsgut ist beeinträchtigt, wenn Kinder und Jugendliche zu anderen als altersspezifischen Formen sexueller Betätigung veranlasst oder in eine solche einbezogen werden. Auf den Grad der konkreten körperlichen und geistigen Reife und auch auf bereits vorhandene sexuelle Er-

E. 32

fahrungen kommt es dagegen nicht an (MAIER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 187).

E. 34

dieser Situation die Täterkomponenten erst nach der Bildung der Gesamtstrafe zu berücksichtigen, erscheint schwierig und kaum nachvollziehbar. Demgegenüber diskutiert die Kammer die allgemeinen Täterkomponenten, z.B. eine allfällige Strafempfindlichkeit oder die Auswirkung der Strafe auf das Leben des Täters erst nach Bestimmung der Gesamtstrafe, da sich diese Faktoren naturgemäss erst hier auswirken können (vgl. MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N. 360). Die speziellen Täterkomponenten sind auch deshalb schon bei der Bestimmung der Strafe für die schwerste Tat zu berücksichtigen, weil die Bestimmung der Strafart für diese schwerste Tat nicht losgelöst von den Täterkomponenten erfolgen kann – und diese Bestimmung ist massgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Strafen für die verschiedenen zur

Beurteilung stehenden Delikte gleichartig sind oder nicht, was wiederum Voraussetzung für die Gesamtstrafenbildung ist (vgl. hierzu CESAROV, Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode, in: fo- rumpoenale 2/2016 S. 97 ff.). Das Bundesgericht entschied in BGE 138 IV 120, die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB sei nur bei gleichartigen Strafen möglich. Un- gleichartige Strafen seien kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greife, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen würden. Die Vorausset- zungen von Art. 49 Abs. 1 StGB seien erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfalle. Dass die anzuwen- denden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen würden, genüge nicht (E. 5.2). Bereits in BGE 137 IV 57 äusserte sich das Bundesgericht zudem zur Frage der Gleichartigkeit der Strafen bei der Gesamtstrafenbildung. Es befand die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe seien keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (E. 4.3.1). Damit ist vorliegend zu prüfen, welche Strafart für die jeweiligen Delikte auszusprechen wäre. Zwar sollen kurze Freiheitsstrafen möglichst zurückgedrängt werden (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Dieses Problem stellt sich indessen nicht, wenn bei der Bildung einer Gesamtstrafe – wie vorliegend – als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht wird (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25.7.2013 E. 2.3.3 und 6B_228/2015 vom 25.8.2015 E. 2.2). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, liegt bereits die Einsatzstrafe für die vollendete sexuelle Handlung mit Kindern zum Nachteil von C._____ ausserhalb des Bereichs der Geldstrafe (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB und nachfolgende Ausführungen unter Ziff. 15). Ferner liegen die rest- lichen zu beurteilenden Delikte sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht nahe beieinander. Es handelt sich ausschliesslich um sexuelle Handlungen mit Kindern. Der Beschuldigte ging jeweils mit demselben modus operandi vor, indem er jeweils mit harmlosen Massagen begann. Alle Opfer waren seine Kinder, bei welchen er während der Abwesenheit der Kindsmutter sexuelle Handlungen vor- nahm. Kurz nachdem die sexuellen Handlungen gegenüber C._____ aufhörten, delinquierte der Beschuldigte gegenüber seinen beiden Söhnen. Folglich kann auch gestützt auf den Gesamtzusammenhang einzig eine Freiheitsstrafe ausge- sprochen werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1011/2014 vom 16.3.2015 E. 4.4 und 6B_1196/2015 vom 27.6.2016 E. 2.4 ff.).

E. 35

Auszugehen ist vom abstrakt bzw. konkret schwersten Delikt. Die Vorinstanz ist dabei zu Recht von der vollendeten sexuellen Handlung mit Kindern zum Nachteil von C._____ ausgegangen. Auch die Kammer geht bezüglich den vollendeten sexuellen Handlungen gegenüber C._____ von einer Tatgruppe aus. Die voll- endete Tat (mit einem Strafraumen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, vgl. Art. 187 Ziff. 1 StGB) bildet den Ausgangspunkt für die Festsetzung der Einsatzstrafe. Der Strafraumen beträgt in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB damit bis zu 7.5 Jahren Freiheitsstrafe. Es liegt kein Fall vor, bei welchem der or- dentliche Strafraumen unter- oder überschritten werden muss (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5). In Bezug auf die versuchte sexuelle Handlung mit Kindern zum Nachteil von C._____ besteht allerdings der fakultative Strafmilderungsgrund des Versuchs gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25.7.2013 E. 2.3.1). Wie bereits erwähnt ist die Kammer nicht an das Verbot der reformatio in peius ge- bunden. 15. Einsatzstrafe für die sexuelle Handlung mit Kindern z.N. von C._____ 15.1 Objektives Tatverschulden (objektive Tatschwere) Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern will die Gefährdung der se- xuellen

Entwicklung von Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, damit es zur verantwortlichen Einwilligung zu sexuellen Handlungen in der Lage ist (MAIER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Art. 187). Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist – wie praktisch in allen Fällen von Art. 187 StGB bzw. von Sexualdelikten – schwer zu bestimmen. Die Folgen und Traumatisierungen hängen unter anderem ab von der Art und Intensität der sexuellen Ausbeutung, vom Alter der betroffenen Kinder, vom Geschlecht und Alter des Täters und von der Intensität der Beziehung zwischen Opfer und Täter. Welcher einzelne Faktor in welcher Intensität schädigend wirkt, bleibt aber im Einzelfall unvorhersehbar. Gesichert scheint einzig, dass sexuelle Übergriffe für jedes Kind ernsthafte Risiken bergen, in seiner persönlichen Entwicklung durch das Erlebte in irgendeiner Form beeinträchtigt zu werden (MAIER, a.a.O., N. 2 zu Art. 187 StGB). Nach dem Gesagten lassen sich die konkreten Auswirkungen von sexuellen Handlungen mit Kindern nicht exakt bestimmen und variieren von Fall zu Fall. Dennoch ist vorliegend als Richtwert davon auszugehen, dass der verschuldete Erfolg desto grösser bzw. die Gefährdung des betroffenen Rechtsguts umso schwerer zu qualifizieren ist, je weitergehend die sexuellen Handlungen, je jünger das Opfer und je häufiger die Vorfälle waren. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist vorliegend nicht zu bagatellisieren. Inwieweit die Taten bei C._____ Folgen zeitigen werden, wird sich weisen. C._____ befand sich während der langen Deliktsdauer von über zwei Jahren mitten in der Pubertät, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Ferner ging der Beschuldigte bei C._____ relativ weit, indem er sich mehrmals am Penis massieren liess – mindestens einmal bis zur Ejakulation – er C._____ mehrmals an der Vagina berührte und C._____ teilweise auf ihn liegen musste. Ferner waren

E. 36

die sexuellen Handlungen mit nahezu wöchentlichen Vorfällen während zwei Jahren häufig. Schliesslich verlor C._____ durch die Offenbarung der sexuellen Handlungen des Beschuldigten ihren Vater und beraubte auch ihren Brüdern eine unbeschwertete Beziehung zu diesem. C._____ fühlte sich bei ihrer zweiten Einvernahme offenkundig verantwortlich für die Inhaftierung des Beschuldigten. C._____ geht zwar aktuell in keine Therapie, allerdings besucht sie regelmässig die Erziehungsberatung, um – gemäss Aussagen der Kindsmutter – auch von unabhängiger Stelle zu hören, dass sie selbst nicht schuldig sei. Bezüglich der Art und Weise der Herbeiführung und der Verwerflichkeit des Handelns bleibt anzumerken, dass der Beschuldigte der Vater von C._____ ist, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Der Beschuldigte ging subtil vor. Die sexuellen Handlungen begannen bei C._____ mit harmlosen Massagen, welche mit der Zeit immer weiter ausgedehnt wurden. Der Beschuldigte sagte ihr, es sei normal, dass Töchter solche Sachen mit ihren Vätern machen würden. Er missbrauchte das kindliche Vertrauen von C._____ und beraubte ihr mit den sexuellen Handlungen den geschützten Familienbereich. Der Beschuldigte ging während der langen Deliktsdauer von gut zwei Jahren immer weiter. Immerhin kam es bei den sexuellen Handlungen nie zu einer Penetration. Der Beschuldigte beliess es bei gegenseitigen Berührungen. Besonders verwerflich und dreist ist der Umstand, dass der Beschuldigte die Übergriffe meist beging, als die Brüder von C._____ – D._____ und E._____ – ebenfalls im Haus anwesend waren. Dem Beschuldigten ist einzig zu Gute zu halten, dass er mit den sexuellen Handlungen aufhörte, als sich C._____ schliesslich verbal dagegen zu wehren begann. Das objektive Tatverschulden liegt im leichten bis mittleren Bereich. Die Kammer

erachtet eine Strafe von 24 Monaten hierfür als angemessen. 15.2 Subjektives Tatverschulden (subjektive Tatschwere) Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Die Beweggründe der Tat waren sexueller und egoistischer Natur. Der Beschuldigte erfasste die Tat und das Alter von C. _____ – er wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, die deliktische Handlung zu verhindern. Die subjektive Tatschwere wirkt sich insgesamt neutral auf die Strafe aus. Damit liegt die Einsatzstrafe bei 24 Monaten. 15.3 Täterkomponenten Die Vorinstanz führte zu den Täterkomponenten des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 738 f., S. 40 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung):

E. 38

15.4 Konkrete Einsatzstrafe Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie der deliktsbezogenen Täterkomponenten erachtet die Kammer eine Einsatzstrafe von 24 Monaten als angemessen. 16. Asperation für die versuchte sexuelle Handlung mit Kindern z.N. von C. _____

E. 41

19. Zu den allgemeinen Täterkomponenten In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 739, S. 41 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung) sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, welche für eine erhöhte Strafempfindlichkeit sprechen würden. Die drei Kinder des Beschuldigten leben unter der Obhut der Kindsmutter. Ferner lebt der Beschuldigte von der Sozialhilfe und geht keiner geregelten Arbeit nach. Damit wirken sich auch die allgemeinen Täterkomponenten neutral auf die Gesamtstrafe aus. 20. Konkrete Strafe Nach dem Gesagten resultiert eine Gesamtstrafe von insgesamt 30 Monaten Freiheitsstrafe. Diese ist teilbedingt oder unbedingt auszusprechen (vgl. Art. 43 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht überschreiten (Art. 43 Abs. 2 StGB) und gemäss Art. 43 Abs. 3 StGB müssen sowohl der aufgeschobene als auch der vollziehbare Teil mindestens sechs Monate betragen. Die vorliegende Strafe von 30 Monaten erfüllt in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 1 StGB. In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt, wobei die günstige Prognose vermutet wird, jedoch widerlegt werden kann (BGE 134 IV 1 E. 4.1 f.; E. 4.2.2). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist wie bei Art. 42 Abs. 1 StGB anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiografie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 12 zu Art. 43). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich seit den hier zu beurteilenden Delikten nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Der Beschuldigte lebt in geordneten Verhältnissen. Die fraglichen Delikte sind alle im Zusammenhang mit seinen Kindern erfolgt, welche sich aktuell unter der Obhut der Kindsmutter befinden. Die zuständigen Behörden (Beistand,

KESB) sind über die Vorfälle in Kenntnis gesetzt. Der Beschuldigte kann folglich nicht ohne weiteres wieder in eine ähnliche Situation geraten, bei welcher eine sexuelle Handlung mit Kindern leicht möglich wäre. Ferner sind keine Hinweise vorhanden, dass der Beschuldigte sich gegenüber fremden Kindern unsittlich verhalten würde. Der Kammer sind damit keine Umstände bekannt, welche gegen die Annahme einer günstigen Prognose sprechen würden, weshalb von einer günstigen Prognose auszugehen ist. Dem Beschuldigten ist damit der teilbedingte Vollzug nach Art. 43 Abs. 1 StGB zu gewähren. Der unbedingte

E. 42

Teil der Strafe wird auf 10 Monate festgesetzt. Die Probezeit für den bedingten Teil der Strafe wird auf zwei Jahre festgelegt. In Anwendung von Art. 51 StGB wird die ausgestandene Untersuchungshaft von 301 Tagen an die Freiheitsstrafe, vorab an den unbedingten Teil, angerechnet. V. Kosten und Entschädigung 21. Verfahrenskosten

E. 43

nicht als Arbeitszeit, sondern wird durch einen Reisezuschlag entschädigt. Der geltend gemachte Aufwand für die Teilnahme an der Einvernahme vom 18.9.2015 wird mit Blick auf die effektive Dauer (pag. 203 ff.; pag. 216 ff.) um 1 Stunde auf 5.5 Stunden, jene vom 5.11.2015 [recte: 4.11.2015] um 0.5 Stunden auf 1.5 Stunden (pag. 105 ff) sowie die Teilnahme an der Hafteröffnung vom 23.11.2015 um 0.25 Stunden auf 2 Stunden (pag. 181) gekürzt. Die geltend gemachten Reisezeiten vom 10.12.2015 von einer Stunde und vom 17.2.2016 von 0.2 Stunden werden ebenfalls gestrichen. Insgesamt erfolgt mithin eine Kürzung des amtlichen Honorars um 7.45 Stunden. Für die gekürzten Reisezeiten wird Rechtsanwältin B. _____ allerdings sechs Mal ein halber Reisetag von CHF 150.00 entschädigt (vgl. hierzu auch Ausführungen der Vorinstanz, pag. 741 f., S. 43 f. der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). Das amtliche Honorar beträgt damit insgesamt CHF 13'563.50, wovon CHF 4'882.85 auf den Freispruch und CHF 9'765.75 auf den Schuldspruch entfallen. Betreffend die Entschädigung für die Schuldsprüche unterliegt der Beschuldigte der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 44

Das Bundesamt löscht die DNA-Profile fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug (Art. 16 Abs. 1 Bst. e des DNA-Profil-Gesetz, DNA-ProfilG, SR 363). Dementsprechend wird dem zuständigen Bundesamt in Bezug auf das vom Beschuldigten erstellte DNA-Profil (PCN-Nr. _____) die Zustimmung zur Löschung erteilt. Ebenso wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten; SR 361.3).

E. 45

VII. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollektialgericht) vom 22.6.2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als verfügt wurde: 1. Folgender Gegenstand wird mit Zustimmung von F. _____ zur Vernichtung eingezogen: - 1 Vibrator 2. Folgende Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: - 1 Mobiltelefon „Samsung“ - 1 Tablet „Samsung“ inkl. Etui - 1 griechischer Pass, Nr. _____ - 1 Electoral Booklet Zypern, _____ - 1 Ausweisschrift

„Profesyonel Sürücü Ehliyeti“, _____ - 1 Drivers Identity Card Zypern, _____ - 1 Führerschein Zypern, _____ - 1 Führerschein Deutschland, _____ - 1 Fahrerkarte Deutschland, _____ - 1 Identitätskarte Griechenland, _____ - 1 Identitätskarte Zypern, _____ - 1 Schweizer Ausländerausweis C, _____, Zemis-Nr. _____, gültig bis 05.09.2018 II. A. _____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit von März 2012 bis Ende Mai 2014 in N. _____/BE und evtl. anderswo z.N. von C. _____; unter Auferlegung von 1/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 5'215.00, und 1/3 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'000.00, insgesamt ausmachend CHF 7'215.00, an den Kanton Bern.

E. 46

III. A. _____ wird schuldig erklärt: 1. der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit von März 2012 bis Ende Mai 2014 in N. _____/BE z.N. von C. _____; 2. der sexuellen Handlungen mit Kindern, versuchsweise begangen zirka am 10.11.2014 in N. _____/BE z.N. von C. _____; 3. der sexuellen Handlungen mit Kindern, begangen wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.